

Amtsblatt

Gemeinde Gornau

Dittmannsdorf

Witzschdorf

Gemeinde mit Zukunft



Mai

07.05.2025



Der Osterhase besuchte Gornau.

Foto: Kita „Kunterbunt“

Nächste Ausgabe 04.06.2025 – Redaktionsschluss 23.05.2025

Herausgeber: layout + design verlag, Frankenberger Str. 61,
09131 Chemnitz, Tel.: 0371 422431

info@layoutunddesign-verlag.de

Herausgeber und Verantwortlicher für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Nico Wollnitzke, Gemeinde Gornau
Rathausplatz 5, 09405 Gornau, **Telefon:** 03725 - 37 000

Herausgeber und Verantwortlicher für den nichtamtlichen Teil:
Für die Richtigkeit der Mitteilungen des nichtamtlichen Teiles zeichnen
die jeweiligen Verfasser verantwortlich.

Satz und Anzeigen: layout+design verlag

DIES UND DAS

Notrufe

Feuerwehr / Ärztlicher Notdienst	112
Polizei	110
Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung	116117

Weitere Kontakte:

Grundschule Gornau	03725 5236
Kita „Kunterbunt“ Gornau	03725 5251
Kita „Zwergenland“ Dittmannsdorf	03725 5125
Kita „Pustebblume“ Witzschdorf	03725 371301
ZWA Hainichen Notdienst	037207 640 0151 12644995
AZV Zschopau/Gornau Notdienst	03725 449813 0172 8638347
ETW Annaberg Havariedienst	03733 138-0 0162 2080743
inetz Störung Erdgasversorgung	0800 1111 489 20
Entstörhotline MITNETZ STROM	0800 2 30 50 70
Antenne Witzschdorf/Dittmannsdorf	03722 500192
Antenne Gornau Radio / TV	03725 82543 03725 5319 03725 371627
Ansprechpartner Internet (ERZNET, www.erznet.tv)	03735 64822 03735 9387760
Sparkassen-Servicestelle Gornau 24 h SB Geldautomat und Kontoauszugsdrucker	
Sparkassen-ServiceCenter:	03733 139-0
Bankverbindung Gemeinde Gornau Deutsche Kreditbank AG IBAN: DE30 1203 0000 0001 4122 04 BIC: BYLADEM1001 Gläubiger-ID: DE08ZZZ00000048519	

Öffnungszeiten Rathaus Gornau – Bürgerbüro

Dienstag: 08:00 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: 08:00 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
 Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Das Rathaus bleibt am 30.05.2025 geschlossen.

Termine mit dem Bürgermeister nach Vereinbarung.
 Frau Bollin (Bürgerbüro) ist zu erreichen unter 03725/370016
 oder per E-Mail unter e.bollin@gornau.de

Öffnungszeiten Rathaus Zschopau

Öffnungszeiten Ämter:

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
 Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr
 Terminvereinbarung außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Das Meldeamt ist zusätzlich an **jedem letzten Samstag im Monat**, aber nur mit **vorheriger Terminvergabe** erreichbar.

Das Rathaus in Zschopau bleibt am 30.05.2025 geschlossen.
Das Bürgerbüro ist für etwaige Anfragen zu den gegebenen Öffnungszeiten erreichbar.

Öffnungszeiten Bürgerbüro Zschopau:

Montag: 09:00 - 15:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch: 09:00 - 14:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 - 15:00 Uhr
 Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

ERZNET mit „yash“ im Ortsteil Witzschdorf in den Startlöchern!

Liebe Witzschdorferinnen, liebe Witzschdorfer,
 in Kürze ist es nun soweit: Das Glasfasernetz im Ortsteil Witzschdorf geht im Mai 2025 in den offiziellen Betrieb.
 Somit kann auch die ERZNET ihre „yash“-Glasfaserprodukte (TV/Internet/Telefonie) nun offiziell bei Ihnen vor Ort vermarkten.
 Wir werden deshalb Mitte Mai einen weiteren Informations- und Beratungstag für Sie veranstalten.
 Neben einer Technikschaу zu Endgeräten und Nutzungsmöglichkeiten bestehender Technik freuen wir uns, Ihnen auch unsere „yash“-Tarife zu erläutern.
 Es besteht auch die Möglichkeit von gemeinsamen kostenlosen vor-Ort-Terminen an diesem Tag. Bitte teilen Sie uns Ihre Wünsche mit unter service@yash.de. Vielen Dank!
 Seien Sie gespannt!
 Wir freuen uns auf Sie – bis demnächst
 Ihr „yash“-Team
 Eine Marke der Antennengemeinschaften Erznet AG

DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Höhenfeuer in unseren Ortsteilen liegen schon wieder hinter uns und Dank der vielen freiwilligen Helfer und Vereine wurden die Feuer emsig vorbereitet und super durchgeführt. Der schönste Dank für solche Mühen sind immer gut gefüllte Festplätze, gute Stimmung und die schönen Erinnerungen, wofür es sich lohnt, wieder mit Freude und Fleiß die nächste Veranstaltung anzugehen.

Am 03.05.2025 war wieder unsere Babybegrüßung. Alle neuen Erdenbürger des letzten halben Jahres aus unserer Gemeinde waren wieder herzlich eingeladen. Es ist immer wieder schön zu sehen, dass es in unserer Gemeinde weitergeht und auch die nachfolgende Generation in Gornau ihre ersten Fußabdrücke hinterlässt. Wir wünschen den jungen Familien viel Freude und eine gute Zeit. Am Wochenende steht nun der Gornauer Frühling in den Startlöchern. Gewerbetreibende aus unserer Gemeinde, und auch aus umliegenden Orten haben die Möglichkeit sich zu präsentieren, neue Mitarbeiter und Auszubildende auf sich aufmerksam zu machen und ihr Handwerk, Produkt, Ware oder Dienstleistung vorzustellen. Auch können Produkte käuflich erworben oder auch ein Imbiss und Getränk eingenommen werden. Unseren Gornauer Frühling finden sie am Park - Ecke Chemnitzer Straße, Dittersdorfer Straße in Gornau. Auch für die kleinen Gäste gibt es an diesem Tag im und am Park viel zu erleben. Am 10.05.2025 von 10:00 bis 16:00 Uhr freuen wir uns auf Ihren Besuch.

Ein weiteres Projekt können wir als fast abgeschlossen bezeichnen. Die Verbindungsstraße zwischen Dittmannsdorf und Witzschdorf wurde bis Anfang April mit neuen Kanälen, Bankett, Einläufe und einer neuen Fahrbahn fertig gestellt. Den Abschluss wird hier in nächster Zeit die neue Fahrbahnmarkierung bilden. Dank dieses Projekts konnten wir Teile des Kammwegs ertüchtigen und auch der „Mastenweg“, der abgehend von der Witzschdorfer Straße Richtung Dittmannsdorf verläuft, soll noch folgen.

Was gibt es Neues vom Bau der Aussegnungshalle auf dem Gornauer Friedhof? Die alte Halle ist komplett abgerissen und entsorgt, und es sind an diesem Standort neue Fundamente entstanden. Diese Fundamente bilden den Grund für die neuen Sockel unserer Krieger-Denkmäler. Auch wurden die Rhododendren vom Friedhofseingang an der neuen Gedenkstätte umgepflanzt. Als nächster Schritt wird sich nun der Eingangsbereich des Friedhofes verändern. Dort, wo die Hecke zu den Parkplätzen an der Eisenstraße gerodet wurden, wird ein provisorischer Eingangsbereich entstehen, welcher während der Bauphase als Haupteingang genutzt werden muss. Im gleichen Zuge werden auch die unterirdischen Leitungen erneuert und umverlegt um Baufreiheit für die neue Halle zu schaffen.

Für das Grundstück oberhalb des Friedhofes gibt es einen neuen Pächter. Unsere Kirchengemeinde möchte dieses Grundstück zum überwiegenden Teil für die Junge Kirchengemeinde nutzen. Im Ausgleich dafür wird der Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Gornau und der Kirchengemeinde über den Bolzplatz an der Eisenstraße beendet. Die Gemeinde Gornau ist Eigentümer dieser Fläche und möchte auf diesem Grundstück eine Fahrradstrecke für die öffentliche Nutzung errichten. Wir werden Erdhügel aufschieben, Abfahrten und Geschicklichkeitsabschnitte profilieren und so eine „Dirtbahn“ entstehen lassen. Gern können Sie uns mit Ihren realistischen Ideen bei der Gestaltung und Umsetzung dieses Projektes helfen.

Ich wünsche eine gute Zeit

Ihr Bürgermeister

Nico Wollnitzke

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der öffentlichen 10. Sitzung des Gemeinderates Gornau vom 07.04.2025

Beschluss Nr. 51

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau beschließt die Annahme einer Geldspende in Höhe von 100,00 €.

Zuwender: Erzgebirgssparkasse

Betrag: 100,00 €

Datum: 14.03.2025

Zweck: Förderung von Kunst und Kultur –
Kita-Fest Dittmannsdorf

Beschluss Nr. 52

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau beruft widerruflich, auf Grundlage von § 44 Abs. 2 SächsGemO, folgenden sachkundigen Einwohner in den Verwaltungsausschuss und den Technischen Ausschuss der Gemeinde Gornau:

Herrn Hans-Jörg Bartholomäus

Beschluss Nr. 53

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau beschließt die Neufassung der Feuerwehrsatzung.

Beschluss Nr. 54

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau beschließt, dass auf Grund der Dringlichkeit die Haushaltsmittel im Haushaltsjahr

2025 für die Haushaltsstelle 11.13.02.590 - 2701 vordringlich zu sichern sind und die Auftragserteilung bereits erfolgen darf.

Beschluss Nr. 55

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau beschließt, Mittel für den Neubau der Aussegnungshalle auf dem Friedhof Gornau in Höhe von 200.000,- € vorrangig in den Doppelhaushalt 2025/26 einzustellen.

Beschluss Nr. 56

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau stimmt im Bezug auf die eingereichten Planunterlagen über folgende Fragestellung ab: Ist das Vorhaben nach Maßgaben den § 249 BauGB im Außenbereich privilegiert im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB?

Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.

Beschluss Nr. 57

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau stimmt im Bezug auf die eingereichten Planunterlagen über folgende Fragestellung ab: Stehen der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage 02 [auf Dittmannsdorfer Flur] die Vorgaben des § 84 Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung entgegen

Beschlüsse der öffentlichen 11. (Sonder)-Sitzung des Gemeinderates Gornau vom 28.04.2025

Beschluss Nr. 58

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau beschließt die Änderung zum Bebauungsplan „Klein-Tirol-Süd I“ in der Gemeinde Gornau im Ortsteil Dittmannsdorf. Die Änderung erfolgt über die Gesamtfläche des bisherigen Geltungsbereiches und beinhaltet grundlegend die Änderung von einem Allgemeinen Wohngebiet in ein Reines Wohngebiet.

Die Änderung erfolgt im zweistufigen Verfahren nach BauGB.

Der Geltungsbereich der Änderung zum Bebauungsplan ist in dem als Anlage 1 beigefügtem Übersichtslageplan dargestellt.

Beschluss Nr. 59

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau beschließt die Änderung zum Bebauungsplan „Klein-Tirol-Süd II“ in der Gemeinde Gornau im Ortsteil Dittmannsdorf. Die Änderung erfolgt über die Gesamtfläche des bisherigen Geltungsbereiches und beinhaltet grundlegend die Änderung von einem Allgemeinen Wohngebiet in ein Reines Wohngebiet.

Die Änderung erfolgt im zweistufigen Verfahren nach BauGB.

Der Geltungsbereich der Änderung zum Bebauungsplan ist in dem als Anlage 1 beigefügtem Übersichtslageplan dargestellt.

Beschluss Nr. 60

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau beschließt die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der sich in Aufstellung befindlichen Änderung zum Bebauungsplan „Klein-Tirol-Süd“ in der Gemeinde Gornau im Ortsteil Dittmannsdorf

2. Die Satzung bestehend aus Satzungstext und Lageplan (Übersichtslageplan als Anlage 2) ist der Anlage 1 zu entnehmen.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss Nr. 61

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau beschließt die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der sich in Aufstellung befindlichen Änderung zum Bebauungsplan „Klein-Tirol-Süd II“ in der Gemeinde Gornau im Ortsteil Dittmannsdorf.

2. Die Satzung bestehend aus Satzungstext und Lageplan (Übersichtslageplan als Anlage 2) ist der Anlage 1 zu entnehmen.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Die Anlagen zu den Beschlüssen 58-61 sind den hier zugehörigen Bekanntmachungen auf den nachfolgenden Seiten beigefügt.

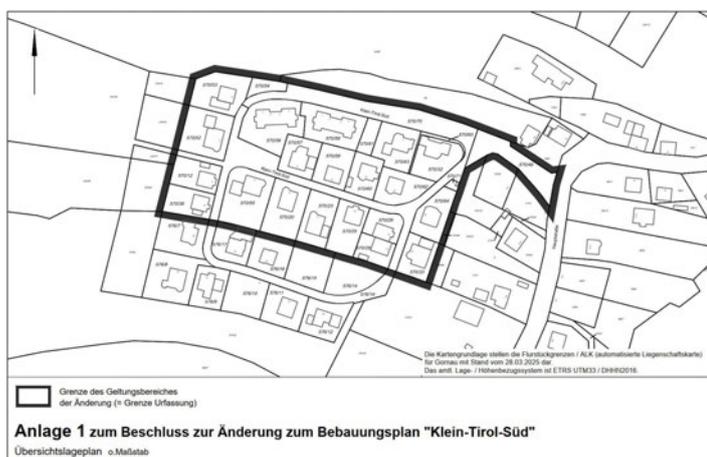
Ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Gornau

Bekanntmachung zum Beschluss der Änderung zum Bebauungsplan „Klein-Tirol-Süd“ in der Gemeinde Gornau im Ortsteil Dittmannsdorf gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau hat am 28.04.2025 (Beschluss Nr.: 58) folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau beschließt die Änderung zum Bebauungsplan „Klein-Tirol-Süd“ in der Gemeinde Gornau im Ortsteil Dittmannsdorf. Die Änderung erfolgt über die Gesamtfläche des bisherigen Geltungsbereiches und beinhaltet grundlegend die Änderung von einem Allgemeinen Wohngebiet in ein Reines Wohngebiet. Die Änderung erfolgt im zweistufigen Verfahren nach BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung zum Bebauungsplan ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt, welcher durch eine schwarz durchgezogene Linie dargestellt ist. Maßgeblich ist der innere Rand der Linie:



Folgende Ziele und Zwecke werden angestrebt:

Der Bebauungsplan „Klein-Tirol-Süd“ wurde am 07.05.1992 genehmigt und ist mit Bekanntmachung am 15.06.1992 in Kraft getreten. Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke: 570/12, 570/20, 570/23, 570/25, 570/28, 570/29, 570/33, 570/36, 570/46, 570/52, 570/53, 570/54, 570/55, 570/56, 570/57, 570/58, 570/59, 570/60, 570/61, 570/62, 570/63, 570/64, 570/65, 570/32, 570/70, 570/71 Gemarkung Dittmannsdorf

Die Gemeinde Gornau beabsichtigt die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, welche bisher als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen sind, sich aber als „Reines Wohngebiet“ etabliert haben, auch entsprechend seiner Entwicklung / bestehenden Ausprägung festzusetzen. Die vorhandenen Flächen im Gebiet sind ausgelastet und sollen auch zukünftig entsprechend den gegenwärtigen Wohnverhältnissen und Wohnqualitäten erhalten bleiben. Um den Hauptzweck Wohnen und damit die bestehende reine Wohnnutzung beizubehalten und planerisch zukünftig zu sichern, soll eine Änderung der Art der baulichen Nutzung vorgenommen werden.

Mit der Änderung wird in die Grundzüge der Planung eingegriffen, was einem zweistufigen Änderungsverfahren nach BauGB bedingt.

Der Beschluss zur Änderung wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise:

Im 2-stufigen Verfahren nach BauGB erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (zum Vorentwurf) und nach § 3 Abs. 2 BauGB (zum Entwurf). Dies wird jeweils gesondert ortsüblich bekannt gemacht, auf der Internetseite der Gemeinde Gornau veröffentlicht und im Zentralen Internet-portal des Landes eingestellt.

Weiterhin werden die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB (zum Vorentwurf) und nach § 4 Abs. 2 BauGB (zum Entwurf) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Gornau, den 29.04.2025

Nico Wollnitzke
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachung zum Beschluss der Änderung zum Bebauungsplan „Klein-Tirol-Süd II“ in der Gemeinde Gornau im Ortsteil Dittmannsdorf gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau hat am 28.04.2025 (Beschluss Nr.: 59) folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau beschließt die Änderung zum Bebauungsplan „Klein-Tirol-Süd II“ in der Gemeinde Gornau im Ortsteil Dittmannsdorf. Die Änderung erfolgt über die Gesamtfläche des bisherigen Geltungsbereiches und beinhaltet grundlegend die Änderung von einem Allgemeinen Wohngebiet in ein Reines Wohngebiet. Die Änderung erfolgt im zweistufigen Verfahren nach BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung zum Bebauungsplan ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt, welcher durch eine schwarz durchgezogene Linie dargestellt ist. Maßgeblich ist der innere Rand der Linie:



Folgende Ziele und Zwecke werden angestrebt:

Der Bebauungsplan „Klein-Tirol-Süd II“ wurde am 15.06.1994 genehmigt und ist mit Bekanntmachung am 30.03.1995 in Kraft getreten.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke: 576/7, 576/8, 576/9, 576/10, 576/11, 576/12, 576/14, 576/15, 576/16, 576/17, 576/19 Gemarkung Dittmannsdorf

Die Gemeinde Gornau beabsichtigt die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, welche bisher als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen sind, sich aber als „Reines Wohngebiet“ etabliert haben, auch entsprechend seiner Entwicklung / bestehenden Ausprägung festzusetzen. Die vorhandenen Flächen im Gebiet sind ausgelastet und sollen auch zukünftig entsprechend den gegenwärtigen Wohnverhältnissen und Wohnqualitäten erhalten bleiben. Um den Hauptzweck Wohnen und damit die bestehende reine Wohnnutzung beizubehalten und planerisch zukünftig zu sichern, soll eine Änderung der Art der baulichen Nutzung vorgenommen werden.

Mit der Änderung wird in die Grundzüge der Planung eingegriffen, was einem zweistufigen Änderungs-verfahren nach BauGB bedingt.

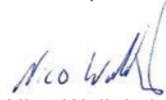
Der Beschluss zur Änderung wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise:

Im 2-stufigen Verfahren nach BauGB erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (zum Vorentwurf) und nach § 3 Abs. 2 BauGB (zum Entwurf). Dies wird jeweils gesondert ortsüblich bekannt gemacht, auf der Internetseite der Gemeinde Gornau veröffentlicht und im Zentralen Internet-portal des Landes eingestellt.

Weiterhin werden die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB (zum Vorentwurf) und nach § 4 Abs. 2 BauGB (zum Entwurf) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Gornau, den 29.04.2025



Nico Wollnitzke
Bürgermeister



Siegel

Zum Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der sich in Aufstellung befindlichen Änderung zum Bebauungsplan „Klein-Tirol-Süd“ in der Gemeinde Gornau im Ortsteil Dittmannsdorf

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 28.04.2025 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornau in einer öffentlichen Sitzung am 28.04.2025 (Beschluss Nr.: 60) eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der sich in Aufstellung befindlichen Änderung zum Bebauungsplan „Klein-Tirol-Süd“ in der Gemeinde Gornau im Ortsteil Dittmannsdorf besteht aus dem Satzungstext (Anlage 1) und Lageplan (Übersichtslageplan als Anlage 2) im Maßstab 1:1.000.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt, welcher durch eine schwarz durchgezogene Linie dargestellt ist. Maßgeblich ist der innere Rand der Linie:



Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

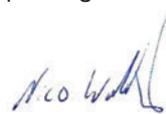
Es können alle Interessierten die Satzung bestehend aus dem

Satzungstext (Anlage 1) und Lageplan (Anlage 2) von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Zschopau, Altmarkt 2, Bauverwaltung Zimmer 120, 09405 Zschopau während der unten angegebenen Sprechzeiten:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.



Nico Wollnitzke
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (Sächs-GemO) in der gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- o. Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1

SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



Nico Wollnitzke
Bürgermeister



Siegel

„Zum Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der sich in Aufstellung befindlichen Änderung zum Bebauungsplan „Klein-Tirol-Süd II“ in der Gemeinde Gornau im Ortsteil Dittmannsdorf

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 28.04.2025 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornau in einer öffentlichen Sitzung am 28.04.2025 (Beschluss Nr.: 61) eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der sich in Aufstellung befindlichen Änderung zum Bebauungsplan „Klein-Tirol-Süd II“ in der Gemeinde Gornau im Ortsteil Dittmannsdorf besteht aus dem Satzungstext (Anlage 1) und Lageplan (Übersichtslageplan als Anlage 2) im Maßstab 1:1.000. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt, welcher durch eine schwarz durchgezogene Linie dargestellt ist. Maßgeblich ist der innere Rand der Linie:



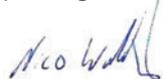
Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Es können alle Interessierten die Satzung bestehend aus dem Satzungstext (Anlage 1) und Lageplan (Anlage 2) von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Zschopau, Altmarkt 2, Bauverwaltung Zimmer 120, 09405 Zschopau während der unten angegebenen Sprechzeiten:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.



Nico Wollnitzke
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- o. Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



Nico Wollnitzke
Bürgermeister



Siegel

Satzung der Gemeinde Gornau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21, § 35a und § 68 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, § 155a Sächsisches Beamtenengesetz (SächsBG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 733) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Gornau am 16.12.2024 mit Beschluss Nr. 30 die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtliche für die Gemeinde Gornau Tätige, welche durch den Bürgermeister oder Gemeinderat bestellt wurden, erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen und für Verdienstausfall eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei zeitlicher Inanspruchnahme pauschal

- bis zu 3 Stunden	20,- EUR
- von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	30,- EUR
- von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	40,- EUR

§2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der tatsächlichen Anwesenheit maßgebend. Besichtigungen und dergleichen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die insgesamt Ausübung ihres Ehrenamtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

1. an Gemeinderäte	
- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	20,- EUR
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	25,- EUR
2. an Ortschaftsräte	
- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	15,- EUR
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	20,- EUR

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen, Besichtigungen und dergleichen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung folgende Beträge:

- 1. Stellvertreter	35,- EUR
- 2. Stellvertreter	30,- EUR

- (3) Bei Fraktionsvorsitzenden erhöht sich der monatliche Grundbetrag gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 um: 5,- EUR

- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung.

- (5) Ehrenamtlich tätige Bürger in Ausschüssen, Beiräten oder Kommissionen erhalten als Aufwandsentschädigung

- ein Sitzungsgeld, je Sitzung in Höhe von	20,- EUR
--	----------

- (6) Ehrenamtlich tätige Wanderwegewarte und Ortschronisten erhalten als Aufwandsentschädigung

- eine monatliche Entschädigung in Höhe von	20,- EUR
---	----------

- (7) Ab zweimaligem unentschuldigtem Fehlen bei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Gemeinderates und/oder seiner Ausschüsse, des Ortschaftsrates oder sonstiger vom Bürgermeister einberufenen Sitzungen wird der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt 5,- EUR je Sitzung.

- (8) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1, 2 und 4 erfolgt vierteljährlich bis zum 15. des Monats nach Quartalsende. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der ehrenamtlich Tätige sein Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

- (9) Gemeinderäte, die dauerhaft auf die Zusendung der Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten, erhöht sich der monatliche Grundbetrag um 5,- EUR.

- (10) Gemeinderäte erhalten nach vorheriger Anzeige beim Bürgermeister für die Nutzung ihres privaten Endgerätes zum Zwecke des elektronischen Ladungs empfanges eine monatliche Pauschale in Höhe von 5,- EUR.

§4

Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Ortsvorsteher

Der ehrenamtliche Ortsvorsteher Dittmannsdorf erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß den Bestimmungen des § 155a Sächsisches Beamtenengesetz.

§5

Aufwandsentschädigung des Gemeindevwahlausschusses, der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen, Bürgerentscheiden und Volksabstimmungen erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung je Wahl/Bürgerentscheid/Volksabstimmung:

	Vorsitzen- der, Wahl- vorsteher	Stellvertre- ter Vorsit- zender bzw. Wahlvorste- her	Schriftfüh- rer, Beisitzer und deren Stellvertre- ter
Gemeindewahl- ausschuss	70,- EUR	60,- EUR	50,- EUR
Wahlvorstand im Wahlraum	70,- EUR	60,- EUR	50,- EUR
Wahlvorstand im Briefwahlbüro	70,- EUR	60,- EUR	50,- EUR
Zuschuss für verbundene Wah- len (unabhängig deren Anzahl)	35,- EUR	30,- EUR	25,- EUR

- (2) Für zusätzliche Einsatzzeiten vom/von Gemeindewahl-
ausschuss/Wahlvorständen nach dem Wahltag erhalten die eh-
renamtlich Tätigen eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 25%
der für die zugrundeliegende Wahl/BürgerentscheidNolksab-
stimmung gezahlten Aufwandsentschädigung.
- (3) Bei Neu- und Stichwahlen sowie in ähnlich gelagerten Fällen
mit erheblichem Aufwand gilt anstatt des Absatzes 2 die Auf-
wandsentschädigung nach Absatz 1.

§6

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtli-
chen Tätigkeit außer halb des Gemeindegebietes der Gemeinde
Gornau erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung
nach den §§ 1, 2, 4 und 5 einen Reisekostenersatz für die entstan-
denen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenent-
schädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist ent-
sprechend dem Sächsischen Reise kostengesetz (in der jeweils
gültigen Fassung) begrenzt.

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Gornau

Auf Grund von § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.
62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024
(SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und § 15 Abs. 5 Säch-
sisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Kata-
strophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.
März 2024 (SächsGVBl. S. 289), hat der Gemeinderat der Ge-
meinde Gornau in seiner öffentlichen Sitzung am 07.04.2025 mit
Beschluss Nr. 53 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Begriff und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Gornau ist als Einrichtung der Ge-
meinde Gornau ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie be-
steht aus den Ortsfeuerwehren:
- Ortsfeuerwehr Dittmannsdorf,
- Ortsfeuerwehr Gornau,
- Ortsfeuerwehr Witzschdorf.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuer-
wehr Gornau“. Die Ortsfeuerwehren fügen den Ortsteilnamen
bei.

§7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sat-
zung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom
25.02.2020 außer Kraft.

Gornau, den 13.02.2025



Wollnitzke
Bürgermeister



Siegel

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die
unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande
gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von
Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Geneh-
migung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wor-
den sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 Sächs-
GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten
Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet
hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften ge-
genüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes,
der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend ge-
macht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht
worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO
genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

- (3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in allen Ortsfeuerwehren in der
Einsatzabteilung geleistet.
- (4) Es bestehen neben den aktiven Einsatzabteilungen folgende
Abteilungen:
- Kinderfeuerwehr Dittmannsdorf
 - Jugendfeuerwehr Dittmannsdorf
 - Alters- und Ehrenabteilung Dittmannsdorf
 - Kinderfeuerwehr Gornau
 - Jugendfeuerwehr Gornau
 - Alters- und Ehrenabteilung Gornau
 - Kinderfeuerwehr Witzschdorf
 - Jugendfeuerwehr Witzschdorf
 - Alters- und Ehrenabteilung Witzschdorf
 - musiktreibender Zug Witzschdorf

§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht
- a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im
Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von
Umweltgefahren zu leisten und

- c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.
- (3) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden. Jährlich sind in jeder Ortsfeuerwehr mindestens 20 Dienste durchzuführen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Feuerwehr ist:
 - a) das vollendete 16. Lebensjahr,
 - b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - c) die charakterliche Eignung,
 - d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie
 - f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.
- (2) Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr Ihres Wohnortes nachzuweisen. Die Bewerber sollten in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.
- (3) Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht,
 - a) die Mitglied,
 - aa) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
 - ab) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind.
 - b) bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren
 - ba) Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
 - bb) Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder
 - bc) eine solche Vereinigung unterstützt haben.
- (4) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen

kann der Ortsfeuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 regeln.

- (5) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Gemeinde zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindeführer nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Ortswehrliter durch Handschlag verpflichtet.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 4 Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.
- (2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.
- (4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
 - a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem Zeitraum von 4 Jahren nicht erfolgreich abschließen kann,
 - b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
 - d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
 - e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchst. f) handelt oder die Nichteignung im Sinne des § 3 Absatz 3 festgestellt wird, oder
 - f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.
- (6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt durch den Bürgermeister, nach Anhörung des Gemeindeführers und des Ortswehrliters zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes im musiktreibenden Zug und in der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach Absatz 1, Absatz 2 und Absätze 4 (ohne Buchst. a) bis 6 entsprechend.
- (8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, außer Angehörige des Musikzuges, haben das Recht, den Ortswehrleiter, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen. Der Leiter des musiktreibenden Zuges wird von seinen Mitgliedern gewählt.
- (2) Die Gemeinde Gornau hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.
- (5) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich an mindestens 40 Ausbildungsstunden je 45 Minuten am Standort teilzunehmen,
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
 - f) die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
 - h) die freiheitlich demokratische Grundordnung zu achten und
 - i) dem Ansehen der Feuerwehr nicht zu schaden.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis j) entsprechend.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann die Gemeindefeuerwehrleitung auf Antrag des Leiters der Ortsfeuerwehr:
 - a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - b) die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - c) den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Der § 18 Abs. 4 SächsBRKG bleibt hiervon unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
 - a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c) den körperlichen Anforderungen nicht gewachsen ist,
 - d) aus der Jugendfeuerwehr durch den Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Gemeindefeuerwehrleitung entlassen oder ausgeschlossen wird, oder
 - e) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich widerrufen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden nach Anhörung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr durch den Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren eingesetzt. Der Jugendfeuerwehrwart kann durch einen von maximal 3 stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten vertreten werden. Pro 10 Jugendliche sollte ein Helfer zur Verfügung stehen. Die Stellvertreter werden ebenfalls durch den Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren eingesetzt.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter müssen Angehörige der aktiven Abteilung einer Ortsfeuerwehr sein und sollen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichend Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter müssen den Besitz einer gültigen „Card für Jugendleiter (Juleica)“ nachweisen.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter leiten die Jugendfeuerwehr entsprechend den Bestimmungen der Deutschen Jugendfeuerwehr und vertreten die Jugendfeuerwehr nach außen.

§ 7 Kinderfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens mit dem vollendeten 10. Lebensjahr. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
 - a) in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
 - b) aus der Kinderfeuerwehr austritt,
 - c) den körperlichen Anforderungen nicht gewachsen ist,
 - d) aus der Kinderfeuerwehr durch den Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Gemeindefeuerwehrleitung entlassen oder ausgeschlossen wird, oder
 - e) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich widerrufen.
- (4) Der Kinderfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden durch den Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren eingesetzt. Der Kinderfeuerwehrwart kann durch einen von maximal 3 stellvertretenden Kinderfeuerwehrwarten vertreten werden. Pro 10 Kinder sollte ein Helfer zur Verfügung stehen. Die Stellvertreter werden ebenfalls durch den Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren eingesetzt.

- (5) Der Kinderfeuerwehrwart und seine Stellvertreter müssen Angehörige der aktiven Abteilung einer Ortsfeuerwehr sein und sollen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichend Erfahrung im Umgang mit Kindern verfügen. Der Kinderfeuerwehrwart und seine Stellvertreter müssen den Besitz einer gültigen „Card für Jugendleiter (Juleica)“ nachweisen.
- (6) Der Kinderfeuerwehrwart und seine Stellvertreter leiten die Kinderfeuerwehr und vertreten die Kinderfeuerwehr nach außen.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind. Weiterhin können auch nicht aktive Mitglieder in die Alters- und Ehrenabteilung aufgenommen werden.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter kann auf Antrag eines Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können einen Leiter für die Dauer von 5 Jahren wählen.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrleiters nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 4 Absatz 4 Buchst. d), e) und f) ist die Abberufung möglich.

§ 10 Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- a) der Gemeindefeuerwehrleiter
- b) der Ortswehrleiter
- c) die Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr
- d) der Gemeindefeuerwehrausschuss
- e) die Ortsfeuerwehrausschüsse.

§ 11 Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Gemeindefeuerwehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die nach § 5 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der

Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.

- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 5 Abs. 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Der Bürgermeister, der Gemeinderat, der Kreisbrandmeister und der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes sind zu der Hauptversammlung einzuladen.
- (5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 12 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefeuerwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Feuerwehren der Gemeinde, der Ehrenmitgliedschaft, der Dienst- und Einsatzplanung sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleiter, den Leitern der Ortsfeuerwehren sowie je 2 weiteren Mitgliedern jeder Ortsfeuerwehr. Die weiteren Mitglieder werden durch die Ortsfeuerwehrausschüsse der Ortsfeuerwehren benannt. Der Jugendfeuerwehrwart und der Kinderfeuerwehrwart gehören ebenfalls zum Gemeindefeuerwehrausschuss.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Gemeindefeuerwehrleiter mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindesten ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von Ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

§ 13 Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortsfeuerwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Ortsfeuerwehr, der Dienst- und Einsatzplanung sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, den Stellvertretern und entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Ortsfeuerwehr aus bis zu sechs weiteren Mitgliedern jeder Ortsfeuerwehr. Die weiteren Mitglieder werden durch die Mitglieder der Ortsfeuerwehren für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Der Ortsfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Ortswehrleiter mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Ortsfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindesten ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von Ihnen

geforderten Tagesordnung verlangt. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- (4) Die Beschlüsse des Ortsfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Die Gemeindefeuerwehrleitung besitzt das Recht dem Ausschuss beizuwohnen. Ein Stimmrecht besitzt diese nicht.

§ 14 Gemeindefeuerwehrleitung

- (1) Zur Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann gleichzeitig die Funktion eines Wehrleiters einer Ortsfeuerwehr oder eine andere Führungsfunktion ausüben.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden von der Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr Gornau für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört und über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung des Gemeinderates vom Bürgermeister berufen.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann er Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist Repräsentant und Ansprechpartner der Gemeindefeuerwehr. Er koordiniert in Abstimmung mit dem Bürgermeister die Aufgaben der Gemeinde entsprechend § 6 SächsBRKG.
- (7) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und berät in allen Feuerwehr- und Brandschutztechnischen Angelegenheiten. Er fördert die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren. Er regelt gemeinsam Ausbildungsdienste und Übungen. Er schlägt dem Bürgermeister die Beförderung der Mitglieder gemäß geltenden Rechtsvorschriften vor.
- (8) Der Gemeindefeuerwehrleiter hat dem Bürgermeister und dem Gemeinderat in Abstimmung mit den Ortswehrleitern in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Gemeindeorgane zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (9) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (10) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Die Aufgaben der Ortswehrleiter gemäß SächsBRKG sowie dieser Satzung werden nicht eingeschränkt.

§ 15 Ortswehrleitung

- (1) Zur Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter. Der Ortswehrleiter kann gleichzeitig die Funktion des Gemeindefeuerwehrleiters oder eine andere Führungsfunktion ausüben.
- (2) Die Ortswehrleitung wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in einer separaten Wahlversammlung in der Ortsfeuerwehr.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Ortsfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.
- (4) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und Zustimmung des Gemeinderates vom Bürgermeister berufen.
- (5) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Ortswehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere:

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - dafür zu sorgen, dass jährlich mindesten 20 Dienste durchgeführt werden,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt werden welche dem Gemeindefeuerwehrleiter vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Führungskräfte, Unterführer und Gerätewart zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen, und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister und Gemeindefeuerwehrleiter mitzuteilen.
- (7) Der Gemeindefeuerwehrleiter kann dem Ortswehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
 - (8) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 16 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Leitung der Ortsfeuerwehren kann in Abhängigkeit von der Mitgliederanzahl der Ortsfeuerwehr wie folgt gegliedert sein:
 - Ortswehrleiter,

- 1. Stellvertreter, Einsatz- Aus- und Weiterbildung,
- 2. Stellvertreter, Technik.

§ 17 Führungskräfte, Unterführer, Gerätewarte, Sicherheitsbeauftragte, Beauftragte Atemschutz

- (1) Als Unterführer (Gruppenführer) sowie Führungskräfte (Zugführer und Verbandsführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen an einer durch den Freistaat Sachsen anerkannten Stelle).
- (2) Führungskräfte und Unterführer gelten als berufen, mit erfolgreichem Bestehen der Ausbildung an der Landesfeuerweherschule. Zur Ausbildung an der Landesfeuerweherschule entsendet die Gemeindefeuerwehrleitung in Absprache mit der Ortswehrleitung geeignete Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (3) Die Führungskräfte und Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Die Ortswehrleitungen können neben den Gerätewarten einen Beauftragten Atemschutz und einen Sicherheitsbeauftragten zur Berufung vorschlagen. Die Berufung erfolgt durch den Bürgermeister.
- (5) Für Gerätewarte und Beauftragte Atemschutz gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (6) Für den Sicherheitsbeauftragten gelten Absätze 1 und 2 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfungspflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 18 Schriftführer

Der Schriftführer kann durch die Leiter der Organe der Feuerwehr bestimmt werden.

§ 19 Kleiderwart

- (1) Auf Gemeindefeuerwehrebene kann ein Kleiderwart bestellt werden.
- (2) Der Kleiderwart wird durch die Gemeindefeuerwehrleitung bestellt.

§ 20 Beauftragter Medienarbeit

- (1) Auf Gemeindefeuerwehrebene kann ein Beauftragter Medienarbeit bestellt werden.
- (2) Der Beauftragte Medienarbeit wird durch die Gemeindefeuerwehrleitung bestellt.

§ 21 IT-Wart

- (1) Auf Gemeindefeuerwehrebene kann ein IT-Wart bestellt werden.
- (2) Der IT-Wart wird durch die Gemeindefeuerwehrleitung bestellt.

§ 22 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG (Gemeindefeuerwehrleiter und Ortswehrleiter und deren Stellvertreter) und den Bestimmungen dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der entsprechenden Ortsfeuerwehren bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom entsprechenden Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (3) Die Wahl des Gemeindefeuerwehrleiters und seines Stellvertreters

- erfolgen in der Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr.
- (4) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten zu leiten, dieser ist der Wahlleiter. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
 - (5) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeindefeuerwehr, außer Mitglieder der Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr.
 - (6) Die Wahl der Wehrleiter und seiner Stellvertreter erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - (7) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - (8) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
 - (9) Die Niederschrift der Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
 - (10) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Wehrleiters und seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 14 Abs. 5 und § 15 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Gornau vom 14.11.2023 außer Kraft.

Gornau, den 17.04.2025



Wollnitzke
Bürgermeister



- Siegel -

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen informiert:

Zum 1. Mai 2025 tritt deutschlandweit eine Änderung der Bioabfallverordnung in Kraft, die eine weitere Reduzierung von Fremdstoffanteilen im Bioabfall vorschreibt.

Verwertungsanlagen weisen Bioabfälle mit zu hohem Fremdstoffanteil ab.

Der ZAS wird daher konsequent die Regelung seiner Abfallwirtschaftssatzung umsetzen, die Kunststoffverpackungen in Biotonnen ausschließt. Dazu gehören auch im Handel erhältliche sogenannte kompostierbare Biokunststoffbeutel.

Fehlbefüllte Biotonnen werden künftig mit einem Mängelaufkleber versehen und sind nachzusortieren oder müssen als Restabfall gekippt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des ZAS www.za-sws.de.

Stollberg, 02.04.2025

INFORMATIONEN

Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am **Montag, den 12. Mai 2025, 19:30 Uhr, im Ratssaal Gornau** statt.

Verwaltungsausschuss/Technischer Ausschuss

Die nächste Sitzung des Verwaltungsausschusses und Technischen Ausschuss findet am **Montag, den 26. Mai 2025, 19:30 Uhr, im Ratssaal Gornau** statt.

Kulturstammtische

20.05.2025 - 18:30 Uhr – Dittmannsdorf, Alte Schule

03.06.2025 - 18:30 Uhr – Witzschdorf, Heimatstube

Das Meldeamt informiert:

Ab 01.05.2025 nur noch digitale Passbilder für Personalausweis und Reisepass

Ab dem 01.05.2025 dürfen die Personalausweis- und Passbehörden Lichtbilder bei Dokumentenbeantragungen nur noch in digitaler Form verwenden.

Hierbei gibt der Gesetzgeber vor, welche Bilder verwendet werden dürfen.

Die Lichtbilder müssen durch zertifizierte Fotografen oder andere zertifizierte Einrichtungen auf einem gesicherten elektronischen Weg an die Behörden übermittelt werden oder direkt in der Behörde angefertigt werden.

Bürgerinnen und Bürger können dabei wählen, ob sie das digitale Passbild von einem Dienstleister oder direkt in der Personal- und Passbehörde erstellen lassen. Eine Aufnahme per Smartphone oder Kamera von Antragstellenden selbst genügt nicht.

Im Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Zschopau können bereits digitale Fotos vor Ort aufgenommen werden. Bei der Lichtbilderfassung vor Ort fallen Gebühren in Höhe von 6,00 EUR an.

Lichtbilder, welche durch zertifizierte Drittanbieter, wie zum Beispiel Fotografen und Drogeriemärkte elektronisch übermittelt werden, können für mehrere Dokumentenanträge innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten genutzt werden, ohne dass vor Ort zusätzliche Kosten entstehen. Mitgebrachte Lichtbilder in Papierform können nicht verwendet werden.

Wer ab Mai 2025 ein Dokument – Ausweis oder Reisepass – beantragt, muss diese Neuerungen beachten. Bis zum 30.04.2025 ist die Antragstellung weiterhin mit biometrischen Lichtbildern in Papierform möglich.

Ummeldung laut Meldegesetz

Wer eine Wohnung **POLIZEIDIREKTION CHEMNITZ** bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.



Bei dieser Anmeldung muss der Mieter auch die Wohnungsgeberbestätigung vorlegen, die er vom Vermieter nach dem Einzug bekommt. Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Wer die Frist von zwei Wochen verstreichen lässt beziehungsweise die Ummeldung vergisst, muss mit einem Bußgeld rechnen.

Wer eine Mietwohnung alleine mietet, darf Partner(innen) immer übernachten lassen, denn es gehört zum Gebrauchsrecht, persönliche und soziale Kontakte in der Wohnung zu pflegen, ohne dass dies von einer Einwilligung der Vermieterschaft abhängt.

Eine Meldeadresse ist auch ohne eigene Wohnung möglich. Hinweis für Halter von Fahrzeugen: Die meldepflichtige Änderung im Fahrzeugschein bezüglich der Adresse ist bei der Zulassungsstelle zusätzlich zeitnah anzuzeigen.

Ihr Bürgerpolizist

Die Bürgerinitiative „Keine Windkraft am Spitzberg“ informiert:

Der Gemeinderat Gornau hat in seiner Sitzung am 07.04.2025 dem Antrag der Firma JUWI GmbH auf Erteilung eines Vorbescheids zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage im Erzgebirgskreis, Gemeinde Gornau, Gemarkung Dittmannsdorf, das gemeindliche Einvernehmen versagt. Gegenstand des beantragten Vorbescheids ist die rechtliche Einstufung als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich sowie die behördliche

Bestätigung der Einhaltung der gesetzlichen Mindestabstände. Der Beschluss war notwendig zur Beantwortung der Bauvoranfrage, welche durch die Stadt Chemnitz bearbeitet wird.

Die geschlossene Abstimmung der Gornauer Gemeinderäte hat damit ein klares Zeichen gesetzt. Wir möchten uns bei den gewählten Mandatsträgern herzlich bedanken – das ist ein starkes Signal!

Allerdings stellt dies noch kein verbindliches Versagen einer späteren Baugenehmigung dar. Es bleibt abzuwarten, wie mit dem eindeutigen Votum der Gemeinde Gornau weiter verfahren wird.

Wie bekannt, ist die Errichtung der Windkraftanlagen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Sternmühlental geplant. Dieses Tal zählt zu den ältesten Erholungs- und Ausflugszielen – insbesondere für viele Bürgerinnen und Bürger aus Chemnitz. Umso unverständlicher ist es, dass die Stadt Chemnitz das Thema Tourismus im Sternmühlental im Zusammenhang mit den geplanten Windkraftanlagen bisher kaum mit den betroffenen Kommunen erörtert hat.

Faktencheck

- Statement der Sächsischen Infrastrukturministerin Regina Kraushaar: Sie regt an, vom starren 2%-Ziel abzurücken. Zitat: „Es wäre richtig, wenn es den Ländern überlassen bleibt, ob sie den Energiebeitrag durch die Nutzung von Wind-, Sonnen- oder einer anderen erneuerbaren Energiequelle erbringen.“ Die Gemeinde Gornau leistet mit den bereits bestehenden vier Windenergieanlagen und drei bereits bestehenden Solarfeldern schon jetzt einen überdurchschnittlichen Beitrag.
- Rückbaukosten & Entsorgung: Wir informierten bereits über kalkulierte Rückbaukosten von ca. 300.000 €. Inzwischen gibt es erste Fälle unsachgemäßer Entsorgung von Rotorblättern infolge von Insolvenzen bei Entsorgungsfirmen. Frankenpost, 03.04.2025: „Müssen jetzt die Bürger für den Windrad-Schrott bezahlen?“ Wir weisen erneut darauf hin: Der Verpächter der

Fläche trägt die Verantwortung dafür, dass in 20 bzw. 25 Jahren der ursprüngliche Zustand vollständig wiederhergestellt wird.

- Rechtliche Lage bei Leitungen und Wegen: Privatpersonen sind weiterhin nicht verpflichtet, Leitungstrassen, Überfahrten oder Wegeausbau über ihre Grundstücke zu ermöglichen. Die Rechtslage ist unverändert geregelt in § 11a und § 11b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Die Duldungspflicht gilt ausschließlich für Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand.

Unsere Bürgerinitiative hat sich in den letzten Monaten intensiv auf Landes- und Kommunalebene zum Thema geäußert. Wir haben fachliche Kompetenz aufgebaut und freuen uns über die zunehmende Wertschätzung durch viele Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde. Vielen Dank für Ihr persönliches Feedback! Wer sich einbringen möchte, kann gerne den unten stehenden Kontakt nutzen und/oder unser Anliegen durch eine Spende unterstützen.

Wir bereiten uns auf einen möglichen Rechtsweg – notfalls durch alle Instanzen – vor. Bitte unterstützen Sie uns weiterhin!

✉ **Kontakt:** bi-spitzberg@web.de

🏠 **Spendenkonto:** IBAN: DE91 8705 4000 1596 1151 96

Kontoinhaber: Fritsch/Wenzel

Verwendungszweck:

Spende Bürgerinitiative „Keine Windkraft am Spitzberg“

Ihre Bürgerinitiative „Keine Windkraft am Spitzberg“



„Gerhard-Fritzsche-Weg“ bleibt vorerst weiterhin gesperrt

Der ortsnahe und gleichsam bei Einwohnern & Gästen unseres Dorfes sehr beliebte „Gerhard-Fritzsche-Weg“ ist bereits seit letztem Herbst teilweise gesperrt. Betroffen ist das Wegestück vom Sportplatz Dittmannsdorf bis zum „Hohen Stein“ einschließlich der Querverbindung zur „Hohle“. Grund ist der Zustand des Waldes in diesem Bereich. Die dort vorhandenen Fichtenbestände sind in Folge von Trockenschäden und Borkenkäferbefall massiv geschädigt und zum großen Teil abgestorben.

Zahlreiche Bäume sind umgebrochen und liegen über dem Weg. Obwohl es sich beim „Gerhard-Fritzsche-Weg“ um einen öffentlich gewidmeten Wanderweg handelt, sind in diesem Fall die Handlungsspielräume für die Gemeinde Gornau sehr eingeschränkt. Mit einer Beräumung der über den Weg liegenden Bäume wäre das Problem nicht gelöst. Die beidseits des Weges noch stehenden



Foto: Heimatverein Dittmannsdorf e.V./Arbeitskreis Wanderwege

Fichten sind stark umbruchgefährdet und stellen ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. Es fallen auch immer wieder neue Bäume um und versperren den Weg. Auf diese Waldflächen hat die Gemeinde Gornau jedoch kein Zugriffsrecht. Es liegt in der Pflicht der Eigentümer der Flächen, das Schadholz aus diesen Waldbeständen zu entfernen. Damit wäre dann auch die Begehrbarkeit wiederhergestellt und eine sichere Nutzung des Weges möglich. Die Gemeinde Gornau ist mit dem Eigentümer der betroffenen Waldflächen in Kontakt, um auf eine Lösung der Problematik hinzuwirken. Es wird um Verständnis gebeten, dass bis dahin dieses Wegestück weiterhin gesperrt bleiben muss. Im Sinne der eigenen Sicherheit wird dringend davon abgeraten, diese Sperrung zu missachten!

Der „Gerhard-Fritzsche-Weg“ ist dem am 23. April 1911 in Dittmannsdorf geborenen Kirchenliederdichter und Lyriker Gerhard Fritzsche gewidmet. Der Wanderweg wurde am 27. Mai 1997 eingeweiht und folgt dem Streckenverlauf, wie ihn Gerhard Fritzsche in seinem Gedicht „Heimat“ beschreibt.

Enrico Münzner
für den Heimatverein Dittmannsdorf e.V./Arbeitskreis Wanderwege

Bericht über die Mitgliederversammlung 2025 der Gornauer Antennengemeinschaft w. V.

Werte Mitglieder,

am Donnerstag, dem 20. März 2025 fand unsere jährliche Mitgliederversammlung statt. Die Beschlussfähigkeit konnte festgestellt werden.

Der Tätigkeitsbericht des Vorstandes, der Kassenbericht und der Bericht der Revisionskommission wurden vorgestellt und von den Mitgliedern bestätigt.

Der Vorstand, die Schatzmeisterin und die Revisionskommission wurden durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder entlastet.

Außerdem wurde der Haushalts- und der Hauptmaßnahmenplan für das Jahr 2025 beschlossen.

In der Diskussionsrunde wurden wertvolle Hinweise, Meinungen, Fragen, Vorschläge, Empfehlungen ausgetauscht. Der Vorstand wird diese bei seiner Arbeit berücksichtigen. Herr Loß, Haupttechniker der Kopfstation, stand für Fragen zur Empfangstechnik und dem Senderangebot zur Verfügung.

Der Vorstand möchte sich herzlich bei allen Mitgliedern für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung bedanken.

Peter Frosch, 1. Vorsitzender

Kontakte:

Gornauer Antennengemeinschaft w. V.

Dorfstraße 6, 09405 Gornau

E-Mail: info@antenne-gornau.de

Telefon: 03725 37 16 27

www.info@antenne-gornau.de

3x 93x50
für nur
100 €, netto
(Juni/Juli/August)*

2x Vollseite 190x266
für nur
749 €, netto
(Juli+August)*

2x 93x50
für nur
50 €, brutto
(Juli/August)**

Ihre Ansprechpartnerin
Stephanie Kühn
tel. 0371 - 422431
vertrieb@layoutunddesign-verlag.de

layout + design
www

SOMMERAKTION
LASSEN SIE DIE SEELE BAUMELN, IHRE ANZEIGE FÜR SICH ARBEITEN UND SPAREN SIE DABEI NOCH GELD!

* für Geschäftskunden
** für Privatkunden

AUS DEN KINDERTAGESSTÄTTEN

Kita „Pusteblyume“

Hört ihr's läuten?

Läuten, läuten, läuten – laut in allen Landen?

Heute ist Jesus Christus auferstanden – auferstanden!

(Gerhard Tauchelt)

Damit haben wir Pusteblyumen unsere Ostergeschichte beendet, und jeder hat ein Glöckchen mit nach Hause bekommen. Aber fangen wir von vorne an.

Alle Pusteblyumenkinder trafen sich zum gemeinsamen Morgenkreis bei den Schmetterlingen im Zimmer. Dort wartete die Geschichte von Petrus – wie erstaunt er war, dass das Grab leer war und Jesus auferstanden ist. Genauso erstaunt waren wir über dieses Wunder. Auch wir hörten gespannt der Geschichte zu und freuten uns genauso sehr wie Petrus. Wir beendeten die Geschichte mit einem gemeinsamen Lied.

Da auch der Osterhase bei uns durch den Garten gehoppelt ist,



sind wir danach ganz gespannt in den Garten gegangen und suchten unsere Osternester. Gemeinsam spielten wir im Garten und haben den Vormittag mit vielen Erlebnissen genossen.



Fotos (3): Kita „Pusteblyume“



Kita „Kunterbunt“: Zu Besuch bei Jonas auf dem Bauernhof

Das Thema Bauernhof beschäftigte uns schon eine ganze Weile. Vor allem Jonas erzählte uns jeden Tag neue spannende Geschichten von den Tieren. Familie Hengst lud uns ein, ihnen zu besuchen. Am 18.03.2025 setzten wir unseren Plan in die Tat um. Mit dem Dittmannsdorfer Feuerwehrauto holte uns Jonas Vati ab und der Bus von Bürgermeister Herr Wollnitzke war ebenfalls im Einsatz.



Jonas erwartete uns schon aufgeregt. Er zeigte uns die Hühner und erklärte uns, welche braune oder weiße Eier legten und was sie fressen. Auch sagte er uns, dass, wenn ein Huhn so lautstark gackert, es ein Ei legt. Und wir hatten Glück. Wir durften es miterleben. Das war ein Spaß.

Weiter ging es über eine Brücke und dicke Traktorspuren zu den schottischen Hochlandrindern. Die hatten große Hörner, die ganz schön gefährlich aussahen. Jonas zeigte uns, wie und was man füttert. Niedlich waren auch die kleinen Kälbchen, erst wenige Tage alt. Interessant war, wie und wo sie ihren Hunger stillten. Dann ging es weiter zu den Hasen. Auch hier wurde der Hasenspeiseplan besprochen. Jetzt ging es zum Traktor und wir durften Probe sitzen. Super!

Anschließend verkosteten wir noch frische Milch, Muffins und Obst.



Fotos (2): Kita „Kunterbunt“

Leider mussten wir uns dann auch schon wieder verabschieden, weil unser Linienbus zurück nach Gornau fuhr. Schade!

Es war so ein toller Vormittag. Wir möchten uns auch nochmal herzlich bei Familie Hengst und allen anderen Helfern bedanken, die uns diesen Tag ermöglichten.

Die Igelgruppe der Kita Kunterbunt

Mucki war die Attraktion auf dem Bauernhof Kirsch in Witzschdorf

Fabian Kirsch aus der Gornauer Vorschulgruppe beschrieb täglich, wie aufregend ein Tag mit Mucki, dem Lämmchen, ist. Natürlich waren all seine Freunde Feuer und Flamme, als Familie Kirsch die Bienengruppe nach Witzschdorf einlud. Allein die Busfahrt erlebten die Kinder als etwas ganz Besonderes. Und wenn ein Lämmchen munter aus dem Stall herausspringt und zwischen den Kinderbeinen herumtollt, sich streicheln lässt und so zahm wie ein Hund ist, können Sie sich vorstellen, dass es schnell alle Herzen erobert hat. Herr Kirsch und Fabian zeigten den Kindern, was man beim Füttern mit dem Fläschchen alles beachten muss und so wanderte die Flasche von Kind zu Kind. Jeder durfte einmal kurz die Flasche halten und im Nu hatte Mucki seinen Hunger gestillt. Weiter ging es zu den Hasenbabys, den Kühen und in den Schafstall, in dem einige Streicheleinheiten verteilt wurden. Nachdem die Kinder noch kurz im Traktor saßen, musste ganz genau an die Uhr geschaut werden, denn Punkt 10.00 Uhr öffneten sich die Hühnerställe. Nun konnte Herr Kirsch ganz vorsichtig die Fenster zu den Brutstellen öffnen und schauen, ob die Hühner auch fleißig gelegt haben. Er holte ein frisch gelegtes Ei aus dem Stroh und zeigte den Kindern, wie warm es sich anfühlt.

Liebe Familie Kirsch, es war wieder ein Riesenerlebnis für Jung und Alt! Vielen Dank für die interessante Führung auf Ihrem Bauernhof und ganz ehrlich: Großen Respekt vor Ihrer Arbeit!

Danke sagen die Bienenkinder sowie Katrin und Romy aus der Kita Kunterbunt Gornau



Foto (1): Kita Kunterbunt

STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

Sterbefälle

30.03.2025
Heinz Grunwald
 Gornau/Erzgeb.
 87 Jahre



Eheschließungen

20.03.2025 **Ralf und Katja Kunze** geb. Lohße
 Chemnitz

VERANSTALTUNGEN, VEREINE UND KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Ostervorfreude in Klein Tirol



Nach dem zwar nicht sehr strengen aber dafür gefühlt umso längeren Winter konnte Dittmannsdorf in diesem Jahr den Frühling in ganz besonderer Weise willkommen heißen. An zwei erlebnisreichen Terminen und mit einer dekorativen Überraschung teilten Klein & Groß ihre Vorfrende aufs Osterfest.

Der rege Zuspruch zur „Wichtelwerkstatt“ mit Bastelnachmittag & Weihnachtsbäckerei im vergangenen Advent gab die Inspiration zu diesen Angeboten, die das Dorf dazu einladen gerade in den aktuellen Zeiten der Umbrüche schöne, gemeinsame Momente in der vorösterlichen Zeit zu genießen. So hieß es in der „Alten Schule“ bereits am 13.März: „Ei, Ei, Ei – auf zur Osterbastelei“.



Fotos (3): J. Hammer, N. Ulbricht, R.Münzner

In einer großen, gemütlichen Runde galt es kreativ zu werden um aus allerlei Materialien den schönsten Osterschmuck für zu Haus oder ein Ostergeschenk zu gestalten. An jenem Nachmittag entstanden in geschickter Weise dekorierte Weidenkränzchen, kleine Holzfiguren, Osterkörbchen und einiges mehr.

Über 50 Kinder aus dem Ort und der Umgebung erlebten gemeinsam mit ihren Familien dann am 10.April bei schönem Frühlingswetter „Spiel, Spaß & Ostereiersuche im Gras“ auf unserem Dorfanger. An ganzen 11 Stationen konnte man sich beispielsweise an der Eierrollmaschine, beim Eierpappenstapeln oder Ostereierzielwurf auszuprobieren. Gemeinsame Spiele sowie ein lustiger „Gießkannenbaum“ sorgen für zusätzliche Begeisterung und Frohsinn. Höhepunkt war schließlich die Suche nach den kleinen Osterpräsenten, welche mit viel Liebe zu Detail und reichlich Aufwand vorbereitet und dann (natürlich vom Osterhasen) versteckt wurden.

Zur Osterüberraschung für ganz Klein Tirol sowie alle seine Gäste wurde die große, bunte und eindrucksvolle Osterdekoration auf dem alten Pyramidenplatz.

Mit Kreativität, handwerklichen Geschick, filigraner Handarbeit aber genauso mit reichlich Zeit, Kraft und Geldeinsatz entstand Dank der Initiative einiger engagierter Einwohnerinnen und Einwohner dieser einzigartige Schmuck, welcher unser Dörnitztal rund ums Osterfest bereicherte.

Sogar Kinder aus der Kindertagesstätte „Zwergenland“ ließen es sich nicht nehmen dieses riesige, geschmückte Osterei zu bestaunen um es mit einigen Liedern einzuweihen.



Unser herzlicher Dank und unsere Anerkennung gilt den zahlreichen fleißigen, ehrenamtlichen „Osterhäsinnen & Osterhasen“ welche unserem Dorf und seinen Gästen mit ihrem Ideenreichtum, ihrem vielfältigem Einsatz und großer persönlicher Motivation diese liebenswerten Vorhaben zum Ostergeschenk machten. Sie schenken damit nicht nur ein Stück Lebensfreude sondern leisteten gleichsam einen wichtigen Beitrag um den Zusammenhalt im Dorf zu stärken, es noch ein Stückchen schöner zu machen und gleichzeitig das dahinter stehende, ehrenamtliche Engagement zu würdigen.



Ein weiteres Dankeschön geht an ALLE, welche die Vorhaben darüber hinaus unterstützten, einschließlich unseres Bürgermeisters Herrn Nico Wollnitzke.



Der Heimatverein bedankt sich zudem herzlich für den regen Zuspruch und die geschätzten Spenden

Der schönste Dank findet sich allerdings nicht in diesen Zeilen, denn den gab es schon und zwar in Form der großen Resonanz, der Begeisterung bei Klein & Groß, im vielfältig zum Ausdruck gebrachten Lob und

der gemeinsam erlebten Ostervorfreude.

Enrico Münzner für den Heimatverein Dittmannsdorf e.V.

Kinder- und Vereinsfest 2025

~ der Ortschaftsrat und die Vereine aus Dittmannsdorf laden Euch recht herzlich ein ~

Am Samstag, den 21. Juni 2025 und Sonntag, den 22. Juni 2025 findet das alljährliche Kinder- und Vereinsfest statt. In diesem Jahr wird das Kinder- und Vereinsfest wieder durch den Ortschaftsrat und die Vereine aus Dittmannsdorf ausgestaltet.

Im Vorfeld der Organisation des Festes wurden alle Vereine unseres wunderschönen Tirols kontaktiert.

Nunmehr beteiligen sich der SV 1990 Tirol Dittmannsdorf/Witzschdorf e. V., der Jugendclub e. V., die Laienspielgruppe Dittmannsdorf/Witzschdorf e. V., der Kultur- und Jugendverein e. V., die Feuerwehr Dittmannsdorf, der Kaninchenzuchtverein S73 Chemnitz-Süd/Ost e.V., die Kita Zwergenland und die Kirchengemeinde an der Ausgestaltung des Programmes.

Programmablauf:

Samstag, den 21. Juni 2025:

- 10:00 Uhr Nordic Walking
- Ab 11:00 Uhr Wildgulasch der Wildfleischerei Müller aus Chemnitz
- Turniere der F-Jugend und Freundschaftsspiel der C-Jugend SV 1990 Tirol Dittmannsdorf/Witzschdorf e. V.
- 15:00 Uhr Eröffnung im Festzelt mit der Kita Zwergenland sowie Tanzeinlagen der Kindertanzgarden des KJV e. V.
- Ab 15:30 Uhr Beginn der Stationen für die Kinder (u. a. Kistenklettern, Torwandschießen, Kinderschminken, Quadfahren, Ponyreiten, Traktorfahren, Bastelstraße...)
- Ab 16:30 Uhr Ausschießen des besten Tiroler Elfmeterschützen
- Ab 17:30 Uhr Knüppelkuchen
- Ab 18:00 Uhr Mini Playback Show für Kinder (Anmeldung unter: ortschaftratsrat-dittmannsdorf@web.de; Rückmeldung bis zum 6. Juni 2025)
- Ab 20:00 Uhr Eröffnung Disco im Festzelt mit Auftritt der Tanzgarden des KJV e. V.
- Ab 21:00 Uhr Mini Playback Show für Erwachsene (Anmeldung unter: ortschaftratsrat-dittmannsdorf@web.de; Rückmeldung bis zum 6. Juni 2025)

Sonntag, den 22. Juni 2025:

- 11:00 Uhr Zeltgottesdienst mit Posaunenchor und Pfarrer Uwe Büttner

- 15:00 Uhr letztes Saisonspiel der Erzgebirgssparkassenliga SV 1990 Tirol Dittmannsdorf/Witzschdorf e. V. gegen FC Greifenstein 04 Ehrenfriedersdorf

Wie jedes Jahr sind Sach- und Geldspenden gern gesehen.

Diese sind bitte an:

Gemeinde Gornau

IBAN: DE30 1203 0000 0001 4122 04

Deutsche Kreditbank AG

mit dem Verwendungszweck: Kinder- und Vereinsfest Dittmannsdorf 2025 zu richten.

Für Speisen und Getränke ist ausreichend gesorgt.

Der Ortschaftsrat und die teilnehmenden Vereine freuen sich über Euren Besuch!

Anzeigen

elektro-anlagen-müller GmbH

Geschäftsführer: Robert Müller

- ▶ klassische Elektroinstallation
- ▶ Beleuchtungsanlagen/Werbebeleuchtung
- ▶ Wartung und Instandhaltung elektr. Anlagen
- ▶ E-Check/Überprüfung ortsveränderlicher Betriebsmittel
- ▶ Kommunikationstechnik im Wohnungs- und Gesellschaftsbau



Gabelsberger Str. 8a - 09405 Zschopau

Tel.: (03725) 4597663 - Fax: 4597664 - E-Mail: kontakt@eam-zschopau.de

HAUSHALTAUFLÖSUNG BESENREIN

◆ BERÄUMUNG
VON INNEN- UND
AUßENBEREICHEN

◆ SACHGERECHTE
ENTSORGUNG
◆ OPTIONALER ANKAUF
VERWERTBARER DINGE

M A X S I E B E R

0151 43 25 30 87 MAX.SIEBER@FREUNET.DE

TAXI-GÖTZE

Vielen Dank
für Ihr Vertrauen ...

Kundenbüro

R.-Breitscheid-Straße 12 in ZSCHOPAU

☎ (03725) 22 111

Taxi zum Nulltarif 0800 / 86 85 84 8 freecall

- Funktaxi/Mietwagen Tag/Nacht/Großraumtaxi bis 8 Personen
- Krankentransporte (sitzend, alle Kassen) Dialyse-, Kur- u. Patientenfahrten
- Rollstuhlbeförderung (max. 3 Rollstühle) • Flughafenzubringer, Sonderfahrten

www.taxi-goetze.de • E-Mail: taxi-goetze@t-online.de

Gornauer Frühling

Parkfest – Ecke Chemnitzer Straße/ Dittersdorfer Straße

Unternehmen stellen sich vor:

Grünanlagenbau König & Partner

Ratio Mobil Gornau / Zschopau

Baumpflege Lukas Fröhner

Caravan Technik Zschopau

Autohaus Fleischer Gelenau

Kunststofftechnik Weißbach

Metallbau Schindler

Baufirma Hengst

Apotheke An der Kuppe



10.05.2025

10:00 - 16:00 Uhr

Tag der offenen Tür:

Baustoffhandel Böttger

Deutsche Vermögensberatung

Hauskrankenpflege Birte Wahl

Fliesen-Ofen-Steinert Ausbau

Brünnel Oldtimer



Verkauf heimischer Produkte:

Hofladen Kirsch

Alpakaerzeugnisse von Fr.
Morgenstern

Keramik von Fr. Adler



Kulinarisches:

Backwaren

Eis und Zuckerwatte

Imbiss und Getränke



Hüpfburg, Kinderschminken, T-Shirt bemalen

Unterhaltung und Spiele für Groß und Klein



1. WITZSCHDORFER MUSIKSOMMER

Die Festwoche „625 Jahre Witzschdorf“ im September vergangenen Jahres war ein kultureller Höhepunkt, wie ihn Witzschdorf noch nicht erlebt hat. Es gibt fast niemanden im Ort, der nicht in irgendeiner Weise an den Feierlichkeiten mitgewirkt hat. Bei der Organisation und Durchführung des Festes war spürbar, wie das Dorf wieder „näher zusammengerückt“ ist, wie jeder seinen Anteil leistet und wie eine lebendige, aktive Dorfgemeinschaft funktioniert.

... und das soll auch so bleiben! – Das heißt natürlich nicht, dass jedes Jahr eine große Festwoche zelebriert werden soll; aber es soll im Jahreslauf mehrere kleinere Veranstaltungen geben, die das kulturelle Leben bereichern und das Dorf zusammenbringen. Schließlich haben wir ja auch seit 2024 einen Dorfplatz, der nicht nur zum Parken, sondern auch zum Feiern genutzt werden darf. Die erste Veranstaltung in diesem Jahr war am 2. Februar die „1. Witzschdorfer Lichtmess“. Die Resonanz war überwältigend: Fast 300 Gäste waren der Einladung gefolgt – zum Großteil aus Witzschdorf, aber auch aus Waldkirchen, Dittmannsdorf, Gornau und anderen Orten –, um gemeinsam die Weihnachtszeit ausklingen zu lassen. Das eigentliche Pyramidenanhalten ist im Trubel regelrecht untergegangen. Der Posaunenchor Dittmannsdorf hat mit weihnachtlichen und besinnlichen Klängen für die musikalische Umrahmung gesorgt. Herzlichen Dank an alle Beteiligte, aber auch an alle Gäste! Für 2026 steht die „Lichtmess“ bereits im Programm und wir hoffen, dass daraus eine feste Tradition für Witzschdorf wird.

Die Einnahmen werden zur Deckung der Unkosten, zur Finanzierung der anstehenden Veranstaltungen und zur weiteren Belegung des Dorfplatzes verwendet. Außerdem ist ein kleines „Bauprojekt“ auf dem Pyramidenplatz in Planung. Aber dazu später mehr ...

Nach der „1. Witzschdorfer Lichtmess“ ist demnächst eine weitere Premiere geplant: ein „Witzschdorfer Musiksommer“. Musik bringt Menschen zusammen – so lautet eine alte Weisheit. Deshalb wird es auf drei Veranstaltungen verteilt Musik für alle Generationen geben. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

1. Sonntag, 22. Juni 2025, 17 Uhr: Konzert der „Tuesday Singers“ aus Chemnitz in der Martin-Luther-Kirche – Chorklänge aus Pop, Jazz und Weltmusik
2. Samstag, 16. August 2025, 14 Uhr: Kinderfest auf dem Dorfplatz; ab 18 Uhr: Irish Folk am Lagerfeuer
3. Samstag, 30. August 2025, 18 Uhr: Dankeveranstaltung „625



Fotos (2): Witzschdorfer Heimatfreunde

Jahre Witzschdorf“ für ALLE auf dem Dorfplatz mit Rückblick auf die Festwoche und Discoabend

**Eure Witzschdorfer Heimatfreunde
Kornelia, Sebastian, Nadine, Arpi und Robin**

Anzeigen



**Wohnungsgenossenschaft
ZSCHOPAOTAL eG**

Bei Neubezug entfällt die
Grundmiete für den ersten Monat.

Telefon: 03725 / 77 294
Fax: 03725 / 77 922

Altmarkt 8 • 09405 Zschopau
www.wg-zschopautal.de

Unsere Leistungen im Überblick:

- Wir vermieten 1- bis 6-Raum-Wohnungen in den Orten: Zschopau, Krumhermersdorf, Scharfenstein, Griebbach, Großbolbersdorf, Wolkenstein, Niederschmiedeberg
- Errichtung, Verkauf und Verwaltung von Wohneigentum
- Vermietung einer Gästewohnung
- allgemeine Servicedienstleistungen rund ums Haus

Ganz in Ihrer Nähe. Lieferung zu allen Friedhöfen



**Steinmetzbetrieb
Sebastian Sittel**

**Ständig am Lager:
Über 300 Grabmale in allen Preislagen**

Sebastian Sittel, Steinmetz.- u. Steinbildhauermeister
Gewerbegebiet Zschopau/Nord, Joh.-Gottlob-Praff-Straße 12
Tel/Fax: 03725 22336 steinmetz.sittel@gmx.de
FILIALE: 09123 Einsiedel, Lindenstraße

SV 1990 Tirol Dittmannsdorf/ Witzschdorf



Für unsere Männermannschaft steht in der Kreisliga, Staffel Ost der heiße Saisonendspurt an. Schied man im Pokalviertelfinale unglücklich in Zschopau aus, so hat man in der Liga weiterhin einen Vorsprung auf die Verfolger und gilt immer noch als „ungeschlagen“. In den verbleibenden Spielen

wird sich bis zum Saisonfinale am 22. Juni dann endgültig klären, ob die direkte Rückkehr in das Oberhaus des Kreisverbandes Erzgebirge gelingt. Nach aktuellem Stand wird es aus den zwei Kreisligen 3 Aufsteiger geben, da in der Landesklasse Stollberg, Thalheim und Annaberg mit dem Abstieg nichts zu tun haben werden. Gelegenheit unsere Mannschaft bei Heimspielen zu unterstützen gibt es noch am 18.05. gegen Olbernhau, am 01.06. gegen Gelenau und am 22.06. gegen Ehrenfriedersdorf.

Unsere F-Junioren können sich derweil über neue Trikots freuen! Dank der envia Mitteldeutsche Energie AG (www.enviaM-gruppe.de) erhielten wir neue schicke Trikots, die uns bei den anstehenden Kinderturnieren voller Energie strahlen lassen. Auf diesem Weg möchten wir uns nochmals beim regionalen Energiedienstleister für die Unterstützung unseres Jugendbereiches bedanken! Wer unsere Mann-schaft bei einem Heimturnier unterstützen



F-Junioren SV 1990 Tirol Dittmannsdorf/Witzschdorf mit neuen Trikots von enviaM. Foto: SV 1990 Tirol Dittmannsdorf/ Witzschdorf

möchte, der hat noch am 17.05. dazu Gelegenheit. Anstoß zum Viererturnier ist wie immer 9:00 Uhr. Für Mädchen und Jungen der Jahrgänge 2016/17/18, die gern Fußball spielen möchten, besteht immer mittwochs 16:30 Uhr in Dittmannsdorf die Gelegenheit, beim Training mal reinzuschnuppern. Wir freuen uns immer auf neue Gesichter!

envia M-Gruppe

Für eine gute Sache. Ehrensache!
Das Sponsoringengagement der enviaM-Gruppe

Jetzt eigenen Förderantrag einreichen!

enviaM-Gruppe.de/engagement/sponsoringfibel

SV Germania Gornau e.V.



Gornauer Teams begeben sich auf die Zielgerade: Für Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene, die für unseren Verein allwöchentlich dem runden Leder nachjagen, ist der Saison-Endspurt eingeläutet; in allen Altersklassen stehen die letzten, teilweise entscheidenden Partien auf dem Programm. Unsere erste Herrenmannschaft konnte sich nach dem Abstieg aus der Kreisliga eine Etage tiefer behaupten, nach 18 von 26 Runden steht Rang vier im Tableau der 1. Kreisklasse Ost zu Buche. Elf Siegen stehen sieben Niederlagen gegenüber, bei einem Torverhältnis von 46:34. Reichlich ein Drittel der Gornauer Treffer gehen auf das Konto von Max Krumbiegel, der mit 16 Toren derzeit auf dem dritten Platz der Torjägerliste rangiert. Damit hat sich unsere junge Truppe als Mannschaft gefunden und kann in der kommenden Saison neu angreifen. Die zweite Herrenmannschaft, welche als Spielgemeinschaft mit

Amtsberg/Gornau 2, trainiert von Nick Müller. Fotos (2): SV Germania Gornau



Das Aufgebot der Spielgemeinschaft Amtsberg/Gornau 2, trainiert von Nick Müller. Fotos (2): SV Germania Gornau

dem FV Amsberg nach zehn Jahren Pause wieder am Spielbetrieb teilnimmt, rangiert nach 14 von 20 Runden derzeit auf dem achten Tabellenplatz der 2. Kreisklasse Ost. Bislang stehen vier Siege, drei Unentschieden sowie sieben Niederlagen in den Büchern.

Perfekte Serien und Achtungserfolge: 36 Punkte aus 12 Runden, die Bilanz der B-Jugend-Spielgemeinschaft Amtsberg/Gornau in der Erzgebirgsliga Ost ist bislang makellos. Bei einem Torverhältnis von 62:14 erzielen die Jugendlichen damit im Schnitt je Partie fünf Treffer, unter anderem konnte im März mit einem furiosen 16:0 die BSG Motor Zschopau bezwungen werden. Bester Torjäger ist Brian Müller mit 18 Treffern. Zudem konnte sich die Truppe durch einen knappen 1:0-Erfolg über Thalheim/Burkhardtswald/Jahnsdorf den Einzug ins Kreispokalfinale sichern, Gegner ist am 31.05. ab 14 Uhr auf dem Bernsbacher Kunstrasenfeld der Lauterer SV Viktoria. Auch die Jugendlichen der darunter liegenden Altersklasse grüßen aktuell souverän von der Tabellenspitze, nach drei Runden stehen für die C-Jugend in der Platzierungsstaffel Ost neun Punkte und 17:0 Tore zu Buche. Namhafte Konkurrenten wie Marienberg oder Zschopau konnten jeweils mit 7:0 übertrumpft werden, im Ortsderby gegen Dittmannsdorf ging das Team mit 3:0 als Sieger vom Platz. Weiterer Teilnehmer in der Staffel ist Olbernhau, fünf Partien stehen bis Saisonende noch auf dem Spielplan. Die D-Jugendlichen duellieren sich in der Platzierungsstaffel mit zahlreichen Teams des Kreisfußballverbandes Chemnitz. Nach sechs von elf Runden rangiert die Spielgemeinschaft Gornau/Amtsberg auf Platz sechs, bei einem Torverhältnis von 31:21 wurden bis dato zehn Punkte errungen. Die letzten Duelle in dieser Altersklasse stehen für Tore satt: Erst konnte daheim mit 9:4 über Athletic Sonnenberg triumphiert werden, dann setzte es eine deftige 6:2-Niederlage gegen Rapid Chemnitz2, um schließlich den TSV Germania Chemnitz2 mit 10:0 nach Hause zu schicken.

Junioren-Trainer bilden sich weiter: Unsere E- und F-Jugendlichen nehmen regelmäßig an Wettbewerben von vier Mannschaf-



Sophie, Markus und Max haben viele Eindrücke mitgenommen, die sie nun in der Praxis anwenden werden.

ten teil. Gespielt wird damit in keinem Ligasystem, die drei gegnerischen Teams variieren von Turnier zu Turnier. Um auch in diesen beiden Altersklassen eine grundsätzliche sportliche sowie fußballerische Ausbildung gewährleisten zu können, haben drei Trainer unserer Nachwuchsabteilung in den vergangenen Wochen das Kinderzertifikat in Flöha abgelegt. Alle Teilnehmer zeigten sich von den lehrreichen Einheiten und der angenehmen Stimmung im Flöhaer Sportkomplex begeistert, neben praktischen Einheiten wurde zahlreiches Onlinematerial zur Verfügung gestellt.

**Euer Sportfreund
Fritz Bauer**

Judoclub Gornau: Wettkampfgeschehen Ende März und April Erster Wettkampftag der Kinderliga U11 des Sportbezirkes Chemnitz

Am 29. März fand der 1. Wettkampftag der diesjährigen Kinderliga in der U11 mit Mannschaften aus neun Vereinen in Chemnitz statt. Nachdem wir wegen zahlreicher Krankheitsfälle beim SV Falkenbach, mit dem wir eine Wettkampfgemeinschaft bilden wollten, eigentlich gar nicht hätten antreten können, sprang dankenswerterweise ganz kurzfristig der CPSC „in die Bresche“ und half mit drei seiner Kämpfer aus, so dass wir als Wettkampfgemeinschaft mit dem CPSC in folgender Besetzung doch noch starten konnten: -24kg: Finn Neubert, -27kg: Jannik Götz, -30kg: Charon Hock, Dmytro Polishchuk und Greta Böttger, -33kg: Constantin Thriemer, -37kg: Joel Urban, -41kg: Lucas Böttcher, +41kg: leider nicht besetzt.

Zu diesem ersten Wettkampftag wurden die ersten vier Begegnungen in begeisterter Atmosphäre absolviert. Hier unsere Ergebnisse:

1. JC Gornau/CPSC2 - Döbelner SC 02/90 Team1: Ergebnis 3:4
2. TSV Schlettau - JC Gornau/CPSC2: Ergebnis 4:3
3. JC Gornau/CPSC2 – Chemnitzer PSV: Ergebnis 2:4 (Beide Mannschaften hatten keine Besetzung für die Gewichtsklasse +41kg.)
4. JC Gornau/CPSC2 – JSV Werdau/JC Crimmitschau: Ergebnis 3:4

Alle Kinder unserer Wettkampfgemeinschaft zeigten engagierte, starke Kämpfe, steigerten sich von Kampf zu Kampf, feuerten sich lauthals gegenseitig an und ließen sich auch dadurch nicht entmutigen, dass nicht jeder mit einem Sieg ausging. Ein Klasse Team! Und so darf man bereits auf den 2. Wettkampftag am 3. Mai gespannt sein, an dem für unsere Mannschaft noch die Begegnungen gegen die HSG Mittweida, Döbeln SC 02/90 Team2, den BSC Motor Rochlitz und den CPSC Budo ausstehen.



Fotos (3): Judoclub Gornau

LEM U13 in Rodewisch

Am 5. April fanden in Rodewisch die Landeseinzelmeisterschaften der U13 in Rodewisch statt. Hierfür hatte sich Lenny Gahut mit Platz 3 zur BEM qualifiziert. Sein erster Gegner machte es ihm schwer seinen Griff zu finden. Dadurch kam Lenny zu wenigen Angriffen, die ihm zwar eine kleine Wertung brachten, aber eine (höhere) Wertung für seinen Gegner führte dennoch zur Niederlage. In der zweiten Begegnung gelang ihm dies besser. Allerdings konnte er dieses Mal, genau wie sein Gegner, keine Wertung erzielen. Der fällige Kampfrichterentscheid fiel leider zu Gunsten seines Gegners aus. Damit war der Wettkampf für Lenny beendet und er belegte Platz 9.



19. Pokal der Stadt Werdau

Lenny Gahut (U13), Tim Reuter (U18) und David Gahut (Männer) nahmen für unseren Verein am 19. Pokalturnier der Stadt Werdau teil, das am 12. April stattfand. Insgesamt gingen 252 Starter aus 40 Vereinen mit internationaler Beteiligung an den Start. Den Anfang durfte Lenny machen. Gegen seinen ersten Gegner erzielte er mit einem Fußwurf eine kleine Wertung, die er bis zum

Schluss verteidigte. Seinen zweiten Kontrahenten beförderte er mit einem Hüftwurf zu Boden und direkt in eine Festhalte: Sieg mit zwei Wertungen. In der letzten Begegnung (Kampf um den ersten Platz) konnte Lenny über lange Zeit dominieren und immer wieder Angriffe setzen. Er lag auch schnell mit einer kleinen Wertung für einen Hüftwurf vorn, musste dann aber einen selbst eine kleine Wertung und eine Wertung für Wurftechniken hinnehmen. Diesen Rückstand konnte er leider nicht mehr aufholen und erreichte somit den 2. Platz. David konnte seinen ersten Gegner vor allem am Boden ganz gut beschäftigen, verlor dann aber durch eine Fußtechnik. Im zweiten Kampf führte ein tiefer Schulterwurf leider zur vorzeitigen Niederlage - Platz vier in seiner Gruppe. Tim konnte in seinem ersten Kampf seinen Hüftwurf nicht durchsetzen und wurde mit einem Schleuderwurf gekontert, der dem Gegner den Sieg einbrachte. Auf seinen zweiten Kampf darf Tim wirklich stolz sein. In seinem ersten Judoturnier überhaupt hat er seinen deutlich höher graduierten Gegner nicht nur beschäftigt, sondern auch in Bedrängnis gebracht. So konnte er aus der Rückenlage am Boden blitzschnell eine Würge ansetzen, der sein Kontrahent nur noch durch Aufstehen entkommen konnte. Auch wenn er sich kurz vor Ablauf der Kampfzeit dann doch noch durch einen Fußwurf seines Gegners geschlagen geben musste, war das eine beachtliche Leistung. Insgesamt war es ein gut organisierter Wettkampf, der Spaß und Erfahrung sowie eine Silbermedaille brachte.



Im Auftrag des JC Gornau,
Anja Thriemer

Anzeige

Seniorenwohnanlage Gornau

MIENIETS

In Würde altern

PFLEGETEAM MIENIETS GmbH

MO-FR von 08:00 - 14:00 Uhr
03725 / 78 76 371
Ringstraße 5
09405 Gornau

info@pfl egeteam-mieniets.de
www.pflegedienst-mieniets.de

Leben in der Wohngruppe Adelsberg

Bezahlbarer Pflegeplatz im Alter

Ambulant betreute Wohngemeinschaft für Senioren

andrea.lein@gmx.de
0176 70 51 71 47
Wilhelm-Busch-Straße 61
09127 Chemnitz

www.wohngruppe-adelsberg.de

Schonmal vom Jugendclub Tirol e.V. gehört?

Glück auf liebe Gemeinde und vor allem liebe Jugend!
Auf diesem Wege möchten wir uns bei euch einmal näher vorstellen. Aber vielleicht habt ihr auch schon von uns gehört, denn uns gibt es bereits seit 2001! Wir sind der Jugendclub Dittmannsdorf und nun seit etwas mehr als einem Jahr sogar der „**Jugendclub Tirol e.V.**“ – ein eingetragener Verein mit über 30 Mitgliedern. Aber was macht der JC eigentlich?

Jugendclub: Am Christine-Wünschmann-Platz in Dittmannsdorf (also direkt im Zentrum der Metropole) betreiben wir eine Räumlichkeit als **Treffpunkt für Jung und Alt**. Neben Brettspielen haben wir eine Tischtennisplatte, Dartscheibe und seit kurzer Zeit auch eine Nintendo Switch. Natürlich könnt ihr auch einfach in geselliger Runde zusammensitzen, Musik hören und an unserer Bar Getränke erwerben. Falls ihr also am Wochenende mal nicht wisst, was ihr unternehmen könnt: Unser Jugendclub hat regulär Freitag & Samstag geöffnet.

Höhenfeuer: Unser „Haupt-Event“ ist das jährliche **Höhenfeuer am 30. April**, das wir komplett selbst planen und durchführen. Dabei ist uns besonders wichtig, die interessierte Jugend einzubeziehen und zu befähigen, selbst Aufgaben zu übernehmen. Auch wenn es eine Menge Arbeit bedeutet, macht die **gemeinschaftliche** Organisation sehr viel Spaß und das Ergebnis kann sich immer sehen lassen. Wenn ihr also auch zum Gelingen des Höhenfeuers beitragen wollt, oder in Zukunft sogar **selbstständig** Aufgaben übernehmen möchtet, seid ihr herzlich eingeladen, euch uns anzuschließen.

Veranstaltungen: Über das Jahr verteilt finden abseits des Höhenfeuers regelmäßig kleine und größere Veranstaltungen statt. Von **Grillfesten** über **Spieleabende** bis hin zu **Partys** (wir sind ja schließlich ein Jugendclub) ist für alle etwas dabei. Immer wieder unterstützen wir andere Vereine im Dorf zu gemeinsamen Veranstaltungen. Gern könnt ihr auch selbst mit Ideen auf uns zukommen und wir schauen, ob wir es gemeinsam umsetzen können.

Obwohl wir ein Verein sind, müsst ihr natürlich keine Mitglieder sein, um den Jugendclub zu besuchen oder an Veranstaltungen mitzuwirken. Unsere Angebote und der Besuch im Jugendclub sind grundsätzlich kostenlos. Wir freuen uns darauf, neue Gesichter bei uns begrüßen zu können.

Abschließend möchten wir uns aber auch noch bei allen bedanken, die uns bisher treu unterstützt haben. Jugendclub funktioniert nur durch das WIR – und darauf konnten wir uns besonders im letzten Jahr immer verlassen. Vielen Dank!

Euer Jugendclub Tirol e.V.

Abschließend möchten wir uns aber auch noch bei allen bedanken, die uns bisher treu unterstützt haben. Jugendclub funktioniert nur durch das WIR – und darauf konnten wir uns besonders im letzten Jahr immer verlassen. Vielen Dank!
Euer Jugendclub Tirol e.V.



JUGENDCLUB TIROL E.V. DITTMANNSDORF



Hier erfahrt ihr noch mehr über den Jugendclub!



Auf Anfrage können wir euch auch in unsere WhatsApp-Gruppe hinzufügen. Dort bekommt ihr die neuesten Infos direkt!



Hauptstraße 64
09573 Dittmannsdorf
direkt gegenüber der Kirche



Öffnungszeiten
Freitag: ab 20 Uhr
Samstag: ab 20 Uhr

Jahresbericht des Fördervereins der Gemeindefeuerwehr Gornau e.V.

Im Jahr 2025 blickt unser Verein auf ein ereignisreiches Jahr zurück. Durch zahlreiche Veranstaltungen und Aktivitäten haben wir nicht nur das Gemeinschaftsgefühl in unserer Feuerwehrgemeinde gestärkt, sondern auch mit gezielten Spendenaktionen wertvolle Ausstattungen für die Unterstützung der Feuerwehr und unserer ehrenamtlichen Helfer bereitgestellt. Im Folgenden möchten wir die wichtigsten Ereignisse und Erfolge des Jahres 2024 und Anfang 2025 zusammenfassen.

Tätigkeiten des Vereins

- Höhenfeuer**
Auch im vergangenen Jahr haben wir die traditionellen Höhenfeuer in Gornau und Witzschdorf organisiert. Mit vielerlei Speisen, zum Beispiel vom Grill oder aus der Feldküche, konnten die Gäste einen geselligen Abend am Feuer verbringen.
- Osteraktion**
Pünktlich zu Ostern haben wir in der Gemeinde kleine Ge-

schenke für die Kinder verteilt. Diese Aktion wurde mit großer Freude angenommen und trug dazu bei, den Kindern der Gemeinde ein Lächeln ins Gesicht zu zaubern.

3. Weihnachtsmärkte Gornau & Witzschdorf

Die Teilnahme an den Weihnachtsmärkten in Gornau und Witzschdorf war auch in diesem Jahr ein wichtiger Punkt im Jahreskalender. Mit einem vielfältigen Angebot konnten wir viele Gäste begrüßen.

4. 625 Jahre Witzschdorf

Im Rahmen des Jubiläums „625 Jahre Witzschdorf“ haben wir gemeinsam mit den Bewohnern der Region gefeiert. An mehreren Tagen konnten wie die Arbeit der Feuerwehr vorstellen und zum Festumzug stellte der Verein einen kleinen Grillstand für die Gäste an der Feuerwehr.

5. Liedertour

Die 1. Liedertour der Gemeinde Gornau und wir waren gerne dabei. Trotz des etwas „bescheidenen Wetters“ konnten wir viele Gäste begrüßen. So wurde halt bei einsetzenden Regen zusammengerutscht und unter den Pavillons musiziert.

6. Lebendiger Adventskalender Gornau & Witzschdorf

Der lebendige Adventskalender hat auch in diesem Jahr die Weihnachtszeit in Gornau und Witzschdorf stattgefunden. Jeden Abend öffnete sich an einem anderen Ort ein Türchen und es gab kleine Überraschungen für die Besucher. Für Gornau war es das erste Mal und noch etwas im kleineren Rahmen, aber für uns als Verein & Feuerwehr war es trotzdem eine großartige Möglichkeit vor Weihnachten die kleinen und großen Gäste in unseren Räumlichkeiten willkommen zu heißen.

7. Sommerfest Dittmannsdorf

Wie in jedem Jahr hieß die Feuerwehr Dittmannsdorf im Sommer viele Gäste zu ihrem Sommerfest willkommen. Bis spät in die Nacht wurde getanzt und gefeiert. Hier übernahm der Verein wieder die Versorgung mit Speis und Trank.

8. Nachtrodeln

Spontan ist doch am besten. So wurde wieder der kurzweilige Schnee genutzt und ein spontanes Nachtrodeln organisiert. Es war ein Event voller Spaß und Begeisterung, das sicherlich im nächsten Jahr wiederholt wird.

Über Spenden realisiert

Dank der großzügigen Unterstützung unserer Spender konnten wir auch im Jahr 2024/2025 einige wichtige Ausstattungen und Projekte realisieren:

1. Türnotöffnungsrucksack

Wir konnten einen Türnotöffnungsrucksack anschaffen, der bei Einsätzen von Feuerwehr und Rettungsdiensten wichtige Hilfe leisten wird. Dieser Rucksack enthält alles, was für eine schnelle und effiziente Türöffnung notwendig ist.

2. Ergänzung der Ausstattung des Türnotöffnungsrucksacks

Zur vollständigen Ausstattung des Türnotöffnungsrucksacks haben wir Zangen, Fräser, Öffnungsdrähte und ein Hebelwerkzeug beschafft, um bei Einsätzen bestmöglich gerüstet zu sein.

3. Drohne

Eine neue Drohne wurde angeschafft, um die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr zu erweitern. Die Drohne wird vor allem bei der Brandbekämpfung und der Lagebeurteilung aus der Luft von großem Nutzen sein. Ausgestattet ist diese mit einer Wärmebildkamera.

4. Finanzierung der JFW-Caps

Dank der Spenden konnten wir für die Jugendfeuerwehr Cappies finanzieren, die den Zusammenhalt und das Zuge-

hörigkeitsgefühl der jungen Feuerwehrleute stärken sollen.

5. Fernglas

Ein weiterer bedeutender Beitrag, der durch die Unterstützung unserer großzügigen Spender realisiert wurde, ist die Anschaffung eines hochwertigen Fernglases. Dieses Fernglas wird insbesondere bei Einsätzen des Einsatzleitwagens, bei der Lageerkundung oder Suchaktionen, von großem Nutzen sein.

6. Beschaffung eines Getränke Kühlschranks

Für Veranstaltungen und Einsätze haben wir einen Getränke Kühlschrank beschafft. Dies wird uns bei der Versorgung der Helfer und Besucher bei heißen Sommertagen sehr unterstützen. Ebenso stellt er in den in der veranstaltungsfreien Zeit eine zusätzliche Kühlmöglichkeit im Gerätehaus zur Verfügung.

7. Unterstützung bei Ausfahrten und Weihnachtsfeiern

Unsere Mitglieder erhielten Unterstützung bei Ausfahrten und Weihnachtsfeiern, um den Zusammenhalt innerhalb des Vereins weiter zu fördern und das Engagement unserer Helfer zu honorieren.

8. Waldbrandkorb und Zubehör

Ein Waldbrandkorb samt Zubehör wurde angeschafft, um im Falle eines Waldbrandes schnell reagieren zu können. Dies trägt zur Sicherheit in der Gemeinde bei.

9. Handscheinwerfer

Zur Verbesserung der Sicht bei Einsätzen in der Dunkelheit haben wir durch eine hohe Einzelspende einen zusätzlichen leistungsstarken Handscheinwerfer angeschafft.

10. Fahrzeugöffnungsset

Ein weiteres wichtiges Gerät, das rein durch Spenden finanziert wurde, ist das Fahrzeugöffnungsset. Es ermöglicht unseren Einsatzkräften eine schnelle und sichere Rettung aus verschlossenen Fahrzeugen.

11. Instandsetzung Radrings HLF 20

Dank einer Einzelspende unseres lokalen Kebabhauses, sowie der Entlackung und Pulverbeschichtung zum Selbstkostenpreis durch eine befreundete Pulverbeschichtungsfirma in Einsiedel, konnten die korrodierten und unansehnlichen Radrings des HLF 20 instandgesetzt werden – sie erstrahlen nun wieder in neuem Glanz.



Fazit und Ausblick

Das Jahr 2024 war für unseren Verein erneut ein erfolgreiches Jahr. Durch die Vielzahl an Veranstaltungen und die Unterstützung durch Spenden konnten wir die Ausstattung unserer Feuerwehr und unseres Vereins weiter verbessern und die Gemeinschaft in unserer Gemeinde stärken. Auch im Jahr 2025 haben wir uns zahlreiche Ziele gesetzt, um weiterhin als Verein aktiv zu sein und das Leben in unserer Gemeinde zu bereichern.

Ebenso ist es weiterhin unser Ziel die Ausstattung der Feuerwehr zu optimieren und die Kinder- & Jugendarbeit in unserer Gemeindefeuerwehr zu unterstützen. Sind da aber auch weiterhin auf Spenden angewiesen.

Daher auch unser aktueller Aufruf:

Unterstützen Sie unsere Ortsfeuerwehr Gornau!

Für die Ausbildung unserer Einsatzkräfte und die Förderung unserer Jugend brauchen wir Ihre Hilfe!

Wir möchten einen Tageslichtbeamer anschaffen, der vielseitig eingesetzt wird – sei es in der Kreisausbildung, bei der internen Weiterbildung unserer Kameradinnen und Kameraden oder bei der Ausbildung und Förderung unserer Jugendfeuerwehr.

Ein modernes Präsentationsmittel wie dieser Beamer verbessert nicht nur die Qualität der Ausbildung, sondern hilft uns auch, Inhalte anschaulich und motivierend zu vermitteln – ob bei theoretischen Schulungen oder praktischen Übungen.

👉 **Helfen Sie mit! Jede Spende zählt – für eine starke Feuerwehr und eine gut ausgebildete Nachwuchsgeneration.**

IBAN: DE75 8705 4000 0725 0515 07

Betreff: Beamer FW Gornau

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!



Fotos (2): Förderverein Feuerwehr Gornau

Wir danken allen Unterstützern, Mitgliedern und Helfern für ihren unermüdlichen Einsatz und freuen uns auf ein weiteres erfolgreiches Jahr!

Mit besten Grüßen,

Der Vorstand des Fördervereins der Gemeindefeuerwehr Gornau e.V.

OFFENER TREFF

Spaß
Action
Gemeinschaft
Spiel

FÜR SCHÜLERINNEN & SCHÜLER AB KLASSE 5

IN DER REGEL FREITAGS 15:30 - 17:30 UHR
Abweichungen siehe Programmübersicht

IN DER REGEL IM RATHAUS GORNAU
Abweichungen siehe Programmübersicht

INKL. SNACKS UND GETRÄNKE

KOSTENLOS

ein Angebot der Kirchgemeinde Gornau in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Gornau

PROGRAMM MAI & JUNI 2025

Bis bald!

02.05. SPIELENACHMITTAG

09.05. AUSFLUG ZUM MINIGOLF
🕒 15:30 - 18:30 Uhr
📍 Rost's Wiesen Augustusburg,
gemeinsamer Start im Rathaus
📄 Mitfahrerlaubnis erforderlich! ☀️

16.05. SPIELENACHMITTAG

23.05. GELÄNDESPIEL
🕒 15:30 - 18:00 Uhr ☀️

30.05. SPIELENACHMITTAG INKL. TISCHKICKERTURNIER

06.06. SPIELENACHMITTAG

13.06. BBQ-AUSFLUG IN DEN SEMINARGARTEN ZSCHOPAU
🕒 15:30 - 18:00 Uhr ☀️

20.06. FOTORALLYE
🕒 15:30 - 18:00 Uhr ☀️

27.06. EISPARTY

KONTAKT
👤 Michael Hofmann -
Jugendreferent der
Kirchgemeinde Gornau
📞 0162/3725611
✉️ michael.hofmann1@evlks.de

Download von Vorlagen und dem Flyer sowie Bekanntgabe spontaner Programmänderungen bei ☁️ auf

WWW.KIRCHE-GORNAU.DE

Frauentreff Gornau

Der nächste Treff unserer Frauentreff-Gruppe findet am

**Donnerstag, den 15. Mai,
um 15 Uhr im Cafe' Carola statt.**

Geplant haben wir für diesen Nachmittag
wieder einen Vortrag
von der Kräuterfrau Elisabeth Püschmann.

Wir verbleiben mit den besten Grüßen
Die Leitung der Frauentreff-Gruppe – Gornau



Gottesdienste Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde

04. Mai 2025

08:30 Uhr Gottesdienst mit Michael Rausch, Witzschdorf
10:00 Uhr Gottesdienst mit Eckhard Börner, Dittmannsdorf



11. Mai 2025

08:30 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Büttner, Dittmannsdorf
10:00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst
mit Frank Hecker, Gornau
10:00 Uhr Konfirmation in der Kapelle mit Pfarrer Büttner,
Witzschdorf



18. Mai 2025

08:30 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Büttner, Witzschdorf
10:00 Uhr Gottesdienst mit David Böttger, Dittmannsdorf
10:00 Uhr Konfirmation mit Pfarrer Büttner, Gornau



25. Mai 2025

08:30 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Büttner, Gornau
10:00 Uhr Konfirmation mit Pfarrer Büttner, Dittmannsdorf
14:00 Uhr Gottesdienst mit David Böttger, Witzschdorf



29. Mai 2025

10:00 Uhr Gottesdienst in Weißbach auf dem alten Sportplatz

01. Juni 2025

10:00 Uhr Jubelkonfirmation mit Pfarrer Büttner, Gornau
15:30 Uhr Gemeindefest, Dittmannsdorf



 = mit Kindergottesdienst

 = mit Abendmahl

Evangelisch-methodistische Kirche Witzschdorf

04. Mai 10:00 Uhr Gottesdienst
11. Mai 10:10 Uhr Gottesdienst mit Konfirmation
18. Mai 10:15 Uhr Gottesdienst

25. Mai 10:00 Uhr Jährliche Konferenz in Cranzahl
01. Juni 10:00 Uhr Gottesdienst

Anzeigen

In guten Händen.





ANTEA Bestattungen Chemnitz GmbH
Bestattungshaus in Zschopau
Rudolf-Breitscheid-Straße 17, 09405 Zschopau
Ihr Ansprechpartner: **Jan Gärtner**
TAG UND NACHT **Telefon (03725) 22 99 2**
www.antea-bestattung.de



ZEIT FÜR MENSCHEN

Bestattungswesen Zschopau
Inh. Cornelia Schwarz



Gartenstraße 9 · 09405 Zschopau
Telefon (0 37 25) 2 25 55
Fax (0 37 25) 2 27 03
www.bestattungswesen-zschopau.de
Telefonisch stets erreichbar



NEUES AUS DER HEIMATSTUBE

Die Heimatstube ist alle 14 Tage dienstags von 14.30 bis 16.00 Uhr geöffnet:

13. Mai 2025

27. Mai 2025

10. Juni 2025

Vor 80 Jahren – Kriegsende und Nachkriegszeit 1945 in Witzschdorf (3) 2. Die letzten Kriegsmonate ab Januar 1945

Nicht nur an den Kriegsfrenten erreichte das Leid Anfang 1945 seinen grausamen Höhepunkt, auch vor Ort wurde die Brutalität des Krieges immer spürbarer. Ab Januar 1945 nahm die Zahl durchziehender Flüchtlinge deutlich zu, da die Rote Armee mit einer Großoffensive in Ostpreußen und Schlesien eindrang. Die meisten Familien, die anfangs noch mit Pferden und Planwagen kamen, durchzogen den Ort nur bzw. übernachteten hier; die Unterbringung wurde von der Gemeindeverwaltung vermittelt.

Immer häufiger wurde die Bevölkerung nachts aus dem Schlaf gerissen, weil Fliegeralarm ertönte. Else Kühn schilderte die Situation so: „Bald jeden Tag war Fliegeralarm. So musste ich meine Mitarbeiterin Gertrud Anke mit der Handsirene ins Dorf schicken. Wenn sie zurückkam, waren die Flieger meist schon da; schnell ging es in den Keller. (...) An einem Tag bei Fliegeralarm, Zahltag für die Mütter und Frauen, lag noch das ganze Geld im Zimmer zerstreut überall umher.“

Da die Luftangriffe meist bei Nacht erfolgten, wurde auf eine strikte Einhaltung der Verdunklungspflicht geachtet; schwarze Papierrollen vor den Fenstern verhinderten den Lichtstrahl nach außen. Von 22 bis 5 Uhr waren im zweistündigen Rhythmus je zwei Nachtwachen eingeteilt, welche vergessliche Charaktere mit dem Ruf „Licht aus!“ zur Verdunklung mahnten.

a) Angriff am 6. Februar 1945

Diesen Vorsichtsmaßnahmen zum Trotz erlitt unser Ort am 6. Februar 1945 einen ersten Angriff – unerwarteterweise bei Tag. Betroffen war das Oberdorf, wo mehrere Sprengbomben niedergingen. Eine schlug am Haus Hauptstraße 6 (Familie Hunger/Carius) mitten auf der Straße ein und grub sich etwa zwei Meter tief in den Boden ein. Der tiefe Krater wurde abgesperrt; vorübergehend wurde als Umfahrung „Weißes Gasse“ genutzt, ein heute nicht mehr passierbarer Feldweg, der linkerhand am Bauerngut Weißes Erben (Hauptstraße 8) vorbei zur Dittmannsdorfer Straße führte. Eine weitere Bombe richtete im Garten von Weißes Erben beträchtliche Schäden an. Ein Blindgänger war direkt hinter dem Haus Hauptstraße 6 niedergegangen.



Abgesperrter Bombenkrater vor dem Haus Hauptstraße 6. Fotos (8): Archiv

Erhard Heckmann erinnerte sich an diesen Angriff wie folgt: „An diesem Tag war Fliegeralarm – meistens wegen Tieffliegern – und wir rannten aus der Schule nach Hause. Eigentlich galt der Luftschutzkeller im Haus vom Sonntag-Karl (Hauptstraße 12) für viele als Ziel, aber ich sollte immer nach Hause kommen, weil

wir ein sehr starkes Kellergewölbe hatten. Als ich auf der Höhe von Weißes Erben war – dort stand direkt an der Straße eine alte große Linde – hörte ich einen unerklärlichen Pfeifton und sprang automatisch hinter den dicken Stamm. Fast im gleichen Moment knallte es. Der Baum hat mir das Leben gerettet.“

Für andere Anwohner hatten weniger Glück: So erlitten u.a. Frieda Bach und Erna Menzel durch scharfkantige Bombensplitter Verletzungen; den sechsjährige Rolf Leonhardt (Sohn von Charlotte verw. Leonhardt) traf ein Splitter über der Brust, durchstieß den Körper und trat am Rücken wieder aus – jedoch ohne bleibende Schäden. Zudem forderte der Angriff ein Todesopfer, den ukrainischen Kriegsgefangenen Popyk Wasyl, genannt „Franz“ (geb. 16. Februar 1920). Er arbeitete bei der Bäuerin Martha Ludwig geb. Weiße (Hauptstraße 8) und war während des Angriffs im Hof des Gutes mit Holzhacken beschäftigt. Ihm wurde durch die Explosion der Sprengbombe ein Bein abgerissen. Zwei Frauen, die als Laienhelferin ausgebildet waren, darunter Luise Oehme, banden das Bein ab; der schwerverletzte Kriegsgefangene wurde zwar noch ins Zschopauer Krankenhaus, erlag dort aber noch am selben Tag seiner Verletzung. Er wurde zunächst auf dem Witzschdorfer Friedhof beigesetzt, später aber auf einen Ehrenfriedhof in Chemnitz umgebettet.

Schäden verzeichneten die Bauerngüter der Familien

- Ullmann/Menzel (Hauptstraße 4, heute Fam. Härtel),
- Viertel (Hauptstraße 5, heute Fam. Nestler),
- Weißes Erben (Hauptstraße 8, heute Fam. Fleischer), sowie die Wohnhäuser der Familien
- Hunger/Carius (Hauptstraße 6, heute Ingrid Zocher),
- Frenzel/Menzel (Hauptstraße 7, später abgerissen),
- Leonhardt/Gründig (Hauptstraße 9, heute Garage Wondraczek),
- Lißner/Kahl (Hauptstraße 10, heute Fam. Reichel),
- Weiße (Hauptstraße 11, später abgerissen),
- Sonntag (Hauptstraße 12, heute Fam. Weigelt).



Dachschäden am Bauerngut Viertel



Fenster- und Fassadenschäden am Haus Hauptstraße 7



Schäden an Garten und Scheune des Bauerngutes Weißes Erben.

Fenster und Türen waren durch den Druck der Detonation eingedrückt, die Dächer mehr oder weniger beschädigt. Es erfolgten notdürftige Reparaturen; die Fenster verhängte man provisorisch mit Säcken oder vernagelte sie mit Holzbrettern und Pappe. Die Dächer wurden weitgehend ausgebessert, zunächst mit Dachpappe. Das Haus Hauptstraße 9 behielt das Notdach mit Dachpappe bis zum Abriss 1984. Im Gegensatz zu den Nachbarorten ist Witzschdorf vor der Totalzerstörung von Wohnhäusern verschont geblieben.



Haus Hauptstraße 9 mit Notdach.

b) Angriff am 14. Februar 1945

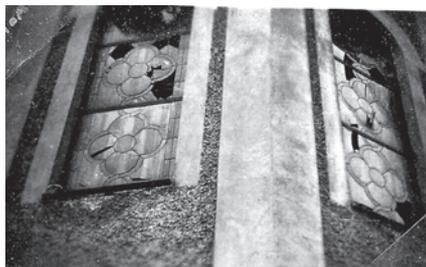
Den ältesten Einwohnern Witzschdorfs ist der Abend des 13. Februar 1945 noch in schauerlicher Erinnerung: Der Himmel im Osten, über der Augustusburg und der Mörbitz, war blutrot gefärbt. Dresden war ein Flammenmeer!

Eine Nacht später, am 14. Februar 1945, wurden die Dörfer rund um Zschopau heimgesucht. Betroffen waren vor allem Waldkirchen und Krumhermersdorf, aber auch Gornau, Dittmannsdorf und Witzschdorf. Es gibt unterschiedliche Hypothesen zu diesem Luftangriff: einerseits soll das Motorradwerk Zschopau das eigentliche Ziel der angloamerikanischen Flugzeuge gewesen sein, andererseits sollte Chemnitz bombardiert werden. Aufgrund der ungünstigen Wetterlage mit starkem Sturm trieben die Leuchtmarkierungen („Christbäume“ genannt) jedoch ab und verteilten sich in der Umgebung.

Wolfgang Oehme berichtete dazu: „Bei einem Angriff auf Witzschdorf und Dittmannsdorf am 14. Februar verfehlten die Bomben unsere Orte knapp. Da sie fast alle außerhalb unserer Dörfer fielen, blieben sie von größeren Zerstörungen verschont. Insgesamt konnten 95 Bombentrichter zwischen Witzschdorf und Dittmannsdorf gezählt werden. Eine größere Anzahl befand sich in der Nähe des Blockhauses und auf den Fluren parallel zu unserem Ort.“

c) Angriff am 3./4. März 1945

Ein dritter Luftangriff erfolgte in der Nacht vom 3. auf den 4. März – einen Tag vor der Zerstörung von Chemnitz. Längs des Dorfes wurden acht Luftminen schweren Kalibers abgeworfen, welche die Ortslage knapp verfehlten und nördlich auf den Feldern einschlugen. Sie verteilten sich vom Feld des Lehngerichts (unterhalb des jetzigen Sportplatzes) in Richtung Schönthal. Eine Einschlagstelle ist anhand des Geländeprofiles bis heute nahe dem Eigenheim von Familie Seidel (Am Sportplatz 3b) zu erkennen. Durch den Luftdruck der Detonation wurden vor allem an den Nordseiten der Häuser im Ober- und Mitteldorf sämtliche Fenster und Türen zerstört; auch die Bleiglasfenster der Kirche gingen dabei zu Bruch (im Altarraum und im Kirchenschiff straßenseitig).



Zerstörte Kirchenfenster des Altarraums.

Schwere Schäden hatten die Luftminen am Lehngericht (Am Sportplatz 3) und den Nachbargebäuden angerichtet. Das Scheunendach des Lehngerichts war völlig zerstört, Pferdestall und Kuhstall waren stark beschädigt; das Wohnhaus wies nur geringe Schäden auf, da die Scheune teilweise Schutz geboten hatte. Vom Wohnhaus und der Scheune des Bauerngutes Oehme (Hauptstraße 26) waren die Dächer teilweise abgerissen. Am „Nagel-Haus“ (Hauptstraße 24) hatte der Detonationsdruck den Dachstuhl ausgehoben. Zudem war der Scheungiebel des Bauerngutes Reuter (Hauptstraße 31) stark beschädigt.



Das Lehngericht nach dem Luftangriff.

Es ist nicht auszudenken, was passiert wäre, wenn die Luftminen nicht auf dem Feld, sondern im Ort explodiert wären. In Waldkirchen hat eine einzige Luftmine zehn Häuser komplett zerstört. Else Kühn berichtete dazu: „Wenn ich nach der Arbeit oft vom Bürgermeister nach Hause gebracht wurde, sahen wir die zerschlagenen Fenster und Türen in den Häusern. Der Krieg war so schlimm, dass es Worte nicht aussagen können.“

Rr

— Anzeigen —

KELSCH-BESTATTUNG-GELENAU
- einheimisches Unternehmen seit 1990 -



Inh. Bianca Kelsch
Straße der Einheit 96
09423 Gelenau
privat: Am Hang 2

Verband Bestattungsbetriebe e.V.

TAG- und NACHTDIENST unter
Tel.: (037297) 72 09 oder Herr Ullrich Brüssel in Herold - Tel.: (037297) 42 99
www.bestattung-scheer-kelsch.de

RAT UND HILFE IM TRAUERFALL

BESTATTUNGEN
SCHEER
INHABER: THOMAS HOCHSPRUNG
CHEMNITZER STRASSE 6
09221 NEUKIRCHEN
TEL.: 0371 26 29 885
MOBIL: 0157 32 96 80 76
MAIL: bestattung-scheer@web.de

TAG UND NACHT

SEIT 1982 IHR BESTATTER
IN NEUKIRCHEN & UMGEBUNG

Glasfaser-Internet: Jetzt beraten lassen.



Schnelles Internet für Zuhause.

Im Internet zu surfen, geht mit Glasfaser schneller denn je. Daher stellen wir Ihnen das günstige Glasfaser-Angebot **eins@home** zur Verfügung.

Das Produkt von eins bietet Kund*innen bis zu **1.000 Mbit/s** und das schon ab **19,99 Euro***. Damit lassen sich große Datenmengen so schnell übertragen wie nie zuvor. Serien und Filme streamen Sie dann gestochen scharf und ohne Qualitätsschwankungen.

Übrigens: Der Übergang von Ihrem bisherigen Telefon-Altanbieter zu eins läuft für Sie völlig sorgenfrei. Wenn Sie einen Vertrag mit eins geschlossen haben, übernehmen wir alle weiteren Aufgaben. Dazu zählt auch die Kündigung Ihres alten Vertrages – unabhängig davon, wie lange Ihr Vertrag noch läuft. Sie haben zu jeder Zeit Zugriff aufs Internet – ohne Übergangszeiten.

Weitere Informationen erhalten Sie auf **eins.de/internet**



Wer Interesse an einer Beratung hat, kann unter **eins.de/glasfasertermin** einen persönlichen Termin vereinbaren.

Persönliche Beratung erwünscht.

Wenn der Wechsel ins Glasfaser-Netz Fragen aufwirft, ist ein persönlicher Ansprechpartner meist die größte Hilfe. Aus diesem Grund werden in den kommenden Wochen die eins-Außendienstmitarbeiter in **Gornau** unterwegs sein, um Beratungstermine anzubieten. Interessierte können das Angebot direkt wahrnehmen und sich zu den Möglichkeiten des neuen Glasfaser-Netzes informieren.



Volker Herrmann

Telefon: (0371) 240- 81426
volker.herrmann@vp.eins.de



Christoph Viertel

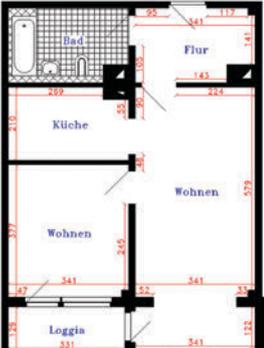
Telefon: (0371) 240- 81426
christoph.viertel@vp.eins.de

Worauf jeder achten sollte:
Die Mitarbeiter stellen sich bei jedem Besuch mit ihrem **Firmenausweis** vor.

*Der angegebene Preis von 19,99 Euro (Startangebot) in den angegebenen Internet- & Telefonflatrate-Produkten gilt für die ersten 6 Monate und nur für eins@home-Neukunden. Sollte die gewählte Bandbreite aus technischen Gründen regional nicht zur Verfügung stehen, erhalten Sie das Produkt mit der maximal verfügbaren Bandbreite.

WOHNEN IN ZSCHOPAU GGZ

LAUNER RING 8
HELLE ZWEIRAUMWOHNUNG
MIT BLICK INS ERZGEBIRGE



- ✓ 2-Raum
- ✓ 3. Etage
- ✓ ca. 61 m²
- ✓ 352,00 € zzgl. Nebenkosten

Endenergieverbrauch dieses Gebäudes: 121,9 kWh/m²/a
Primärenergieverbrauch dieses Gebäudes: 200

Fernwärme, Baujahr 1986, baul. Veränderung 1993



Grundstücks- und Gebäudewirtschafts GmbH Zschopau
Waldkirchener Str. 14, 09405 Zschopau
www.ggz-zschopau.de

Rufen Sie uns an
03725 / 370111



Unser Angebot ist freibleibend. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.

WOHNEN IN ZSCHOPAU GGZ

AM HEIZHAUS 15
FAMILIENFREUNDLICHE WOHNUNG
MIT BLICK INS ERZGEBIRGE
ERSTBEZUG



- ✓ 6-Raum
- ✓ ca. 125 m²
- ✓ 4. Etage
- ✓ 850,00 € zzgl. Nebenkosten

Endenergieverbrauch dieses Gebäudes: 121,9 kWh/m²/a
Primärenergieverbrauch dieses Gebäudes: 200

Fernwärme, Baujahr 1983, baul. Veränderung 1993



Grundstücks- und Gebäudewirtschafts GmbH Zschopau
Waldkirchener Str. 14, 09405 Zschopau
www.ggz-zschopau.de

Rufen Sie uns an
03725 / 370111



Unser Angebot ist freibleibend. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.



**Sozialbetriebe
Mittleres Erzgebirge gGmbH**
TAGESPFLEGE ZSCHOPAU

- Gemeinschaft und Gesundheitsförderung
- professionelle Pflege und liebevolle Betreuung
- hauseigener Fahrdienst
- Mahlzeiten aus eigener Küche

Rufen Sie uns an wir beraten Sie gern.

Tel.: 03725 379280

Gemeinsam statt einsam!



Entlastung der pflegenden Angehörigen
Montag-Freitag: 8-16 Uhr

Tagespflege im Seniorenzentrum • Rasmussenstr. 8 • 09405 Zschopau
E-Mail: tp.zschopau@sb-mek.de • www.sozialbetriebe-erz.de

**Ihr eigener Strom –
sauber, smart,
unabhängig!**

THOMAS OTT

Photovoltaik mit
Verstand und Erfahrung



- ✓ Eigene Energie vom Dach – senken Sie Ihre Stromkosten
- ✓ Unabhängiger vom Stromanbieter durch Speicherlösungen
- ✓ Persönliche Beratung – regional & zuverlässig

**Jetzt nachhaltig
investieren und
langfristig profitieren!**



☎ 0151 / 52886186

🌐 www.firma-thomas-ott.de/pv

Faktencheck zum Windenergieprojekt Chemnitz-Altenhain

Zum Thema Windenergie sind viele Falschbehauptungen und Halbwahrheiten im Umlauf. Das gilt auch für das JUWI-Windenergieprojekt in der Region. Zwischen Chemnitz-Altenhain und Dittmannsdorf will die sächsische Nie-

derlassung des Unternehmens JUWI auf landwirtschaftlich genutzten Flächen drei moderne Windenergie-Anlagen errichten. In diesem Faktencheck gibt JUWI Antworten auf Behauptungen, die gegen das Projekt angeführt werden.



Thema: Kosten

Es wird behauptet, dass der Verbraucher durch die Energiewende übermäßig belastet wird, weil er die Subventionen zahlt und hohe Stromkosten entrichten muss. **Richtig ist**, dass die Stromkosten in Deutschland durch den Einfall Russlands in die Ukraine 2022 und den Wegfall der russischen Gasimporte stark gestiegen waren. Das Preisniveau ist seitdem allerdings wieder auf das Vorkriegsniveau gesunken. Seit dem 1. Juli 2022 zahlen die Verbraucher auch keine EEG-Umlage mehr. Diese wurde gestrichen, um die Menschen von den stark gestiegenen Energiekosten zu entlasten. Der Ausbau der erneuerbaren

Energien über die nach wie vor existierende EEG-Vergütung wird seitdem aus Steuern finanziert. Eine Subvention ist nichts Verwerfliches, sondern eine zielgerichtete Unterstützung des Staates. Subventioniert wird in vielen Bereichen, z.B. im Verkehrswesen und im Wohnungswesen. Es gibt aber auch viele versteckte Subventionen: Im Unterschied zum EEG-System, das für jeden einfach einzusehen ist, sind die Subventionen für Kohle schwerer zu ermitteln. So hat der Steinkohlebergbau Schäden im Untergrund verursacht, sogenannte Ewigkeitskosten, die dazu führen, dass dauerhaft Wasser abgepumpt werden

muss. Ohne diese Pumpen würde ein Fünftel des Ruhrgebietes unter Wasser stehen, darunter dicht besiedelte Gebiete. **Wir haben Ihnen zahlreiche Artikel**

und Studien zu diesem Thema auf unserer Projektwebseite verlinkt, um sich umfassend informieren zu können.

Thema: Immobilienwert

Es wird behauptet, dass durch den Bau eines Windparks die Immobilienwerte im Umkreis sinken.

Fakt ist: Es gibt nach unserer Kenntnis keine verlässlichen Studien für Deutschland, die einen negativen Einfluss der Windenergie auf den Wert von Immobilien belegen. Einfluss auf Immobilienpreise haben die Qualität der Bebauung, das Arbeitsplatzangebot und kommunale Infrastrukturen im Umfeld. Ein kurzzeitiger Preisrückgang von Immobilien ist vor allem dann zu beobachten, wenn sich Bürgerinitiativen vehement gegen Windparks engagieren. Auf der anderen Seite kann die Windenergie mit ihrem positiven Einfluss auf die kommunalen Finanzen zu einem Erhalt und Ausbau von Kindergärten, Schulen und der lokalen Infra-

strukturen beitragen und so den ländlichen Raum stärken. Auch die Attraktivität als Industrie- und Gewerbestandort ist mittlerweile maßgeblich davon abhängig, ob lokal erzeugter Strom aus Wind- und Solarenergie zur Verfügung steht. Der ostfriesische Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Aurich hat den Einfluss von Windparks auf den Wert von Häusern untersucht. Zwischen 2019 und 2023 wurden 7.000 Hausverkäufe in Ostfriesland und Friesland verglichen. Das Ergebnis ist eindeutig: Es gibt keinen erkennbaren Wertverlust. Martin Homes, Vorsitzender des Gutachterausschusses, erklärte: „**Ein Werteeinfluss von Windenergieanlagen auf in der Nähe befindliche Wohnhäuser ist nicht erkennbar.**“

Thema: Abrieb von Windenergieanlagen

Es wird behauptet, dass durch den Abrieb der Rotoren umweltschädliche Mikropartikel, Carbonfasern und PFAS in die Umwelt gelangen.

Fakt ist: Solche Behauptungen werden verbreitet, um Bürger oder Landwirte zu verunsichern. Mit Absicht werden hochkomplexe Zusammenhänge als Gefahr dargestellt, ohne Hintergründe oder Quellen zu nennen. Wir ordnen das Thema hier mit Fakten ein. Mehr Informationen dazu erhalten Sie auch auf unserer Projektwebseite.

Abrieb ist kein neues Phänomen, und schon gar nicht eines, das nur die Windenergie verursacht. Mikropartikel werden von Autoreifen, Asphalt, Schuhsohlen, lackierten Oberflächen – und auch Windenergieanlagen abgerieben. Wie viele Gramm pro Kopf und Jahr anfallen, ist aufgrund der verschiedenen Beschichtungen sehr unterschiedlich und wurde deshalb vom Fraunhofer Institut für Umwelt-, Sicherheits- und

Energietechnik UMSICHT geschätzt. Laut Fraunhofer Institut sind die größten Verursacher Auto- und Lkw-Reifen mit jährlich fast 1.000 Gramm pro Kopf. Weiterer großer Verursacher ist die Abfallentsorgung. Im Vergleich dazu verursachen Windenergieanlagen nur noch einen Bruchteil.

PFAS sind eine große Stoffgruppe mit 10.000 Substanzen. Sie sind biologisch kaum abbaubar und werden daher als „Ewigkeitschemikalien“ bezeichnet. Sie sind beispielsweise enthalten in Regenjacken, in Pfannen, in Kosmetik, in Verpackungen wie Pizzakartons, Imprägniersprays und Reinigungsmitteln. PFAS sind auch in den Bauteilen von Windenergieanlagen enthalten, können aber von dort nur schwer herausgelöst werden und in die Umwelt gelangen.

Im Vergleich zu allen anderen Quellen von Mikroplastik oder PFAS sind die freigesetzten Mengen dieser Stoffe im Bereich Windenergie vernachlässigbar gering.

Auf der Webseite zum Windpark Chemnitz-Altenhain finden Sie einen ausführlichen Faktencheck zu vielen weiteren Behauptungen sowie alle Quellenangaben zum Text.

Außerdem gibt es dort wirklichkeits- und maßstabsgetreue Visualisierungen des Windparks von verschiedenen Fotostandpunkten.

<https://windpark.juwi.de/chemnitz-altenhain/>





Es geht doch nichts über ein eigenes Zuhause.

Ihr Weg ins Eigenheim: die Baufinanzierung Ihrer Sparkasse mit Vorteilen, die überzeugen:

- ✓ Top Beratungsservice
- ✓ Schnelle Zusagen
- ✓ Attraktive & maßgeschneiderte Finanzierungsangebote
- ✓ Langfristige Absicherung
- ✓ Faire Rahmenbedingungen

Wir beraten Sie gern.



Weil's um mehr als Geld geht.
Erzgebirgssparkasse



Privater Automarkt

17. Mai 2025 | MZZ-Parkplatz Zschopau | 10 bis 16 Uhr

Wir bieten Ihnen einen sicherer Ort für Ihren privaten Autoverkauf!

Wir bieten: Kostenlose DAT-Bewertung zur Orientierung für den Verkaufswert / Schilder zur Preisauszeichnung / Kostenlose Kaufverträge zum Ausfüllen vor Ort / Möglichkeit zur Hauptuntersuchung & Zertifizierter Schadensgutachter vom TÜV Süd

Nur mit vorheriger Anmeldung unter [automarkt-zschopau.de](https://www.automarkt-zschopau.de)

powered by

